

NIEDERSCHRIFT ÖFFENTLICHER TEIL

Gremium:	Marktgemeinderat Triefenstein
Sitzungstag:	14.09.2021
Beginn:	19:30 Uhr
Ende:	21:59
Sitzungsort:	Bocksberghalle Rettersheim, Schulstr. 5

Anwesenheitsliste

1. Bürgermeister

Frau Kerstin Deckenbrock	
--------------------------	--

Mitglieder Gemeinderat

Frau Stefanie Engelhardt	
Herr Daniel Gravera	
Frau Claudia Holzmann	
Herr Armin Huth	
Herr Marcus Kuntscher	
Herr Christoph Müller	
Frau Karin Öhm	
Herr Ralph Scheller	
Herr Stefan Senger	
Herr Werner Thamm	
Herr Wolfgang Virnekäs	
Herr Christian Völker	

Verwaltung

Herr Martin Jäger	
-------------------	--

Schriftführerin

Frau Birgit Tschöp	
--------------------	--

Abwesend:

Mitglieder Gemeinderat

Herr Torsten Gersitz	entschuldigt
Herr Dr. Bruno Hock	entschuldigt
Herrn Steffen Schäfer	entschuldigt
Herr Peter Weis	entschuldigt

1. Bürgermeisterin Deckenbrock eröffnet die Sitzung und begrüßt die Gremiumsmitglieder, die Zuhörer und die Presse sowie Martin Jäger von der Verwaltung.

Anschließend stellt sie fest, dass die Ladung zur heutigen Sitzung den Gremiumsmitgliedern mit Schreiben vom 08.09.2021 ordnungsgemäß zugegangen und Beschlussfähigkeit besteht.

Die Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 13.07.2021 sowie die Niederschrift der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses vom 27.07.2021 ging den Fraktionen zu. Einwendungen hiergegen wurden nicht erhoben. Die beiden Niederschriften sind somit angenommen.

Die Niederschriften zur vorgenannten nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 13.07.2021 und der Bau- und Umweltausschusssitzung vom 27.07.2021 gibt die erste Bürgermeisterin in Umlauf.

Sofern gegen die Niederschriften bis zum Ende der Sitzung keine Einwände erhoben werden, gelten sie als angenommen.

Aus gegebenem Anlass erfolgt der Hinweis, dass Bild- und Tonaufnahmen während der Sitzung grundsätzlich nicht zulässig sind.

Vor Eintritt in die Tagesordnung erheben sich die Anwesenden auf Bitte von Bgm Deckenbrock zum Gedenken an die verstorbene Gemeinderätin Inge Behl und Seniorenbeauftragte von ihren Plätzen.

GR Engelhardt stellt den Antrag, dass TOP 6 der nichtöffentlichen Sitzung öffentlich behandelt werden solle. Gem. § 28 der Geschäftsordnung müsse sie diesen Antrag stellen, da ansonsten aufgrund der Ladung die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt gelte.

BGM Deckenbrock weist Frau Engelhardt darauf hin, dass dieser Antrag zu Beginn der nichtöffentlichen Sitzung gestellt werden müsse. Im Übrigen handele es sich hierbei um eine Grundstücksangelegenheit, die gem. § 22 Geschäftsordnung und Art. 52 Abs. 2 GO in der Regel in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und beschließen sei.

Trotz ihrer Bedenken, dass dies der richtige Zeitpunkt für die Beschlussfassung über den Antrag ist, bittet sie das Gremium um Abstimmung.

Der Antrag auf Behandlung des TOP 6 NÖ in öffentlicher Sitzung wird mehrheitlich abgelehnt (3:10).

GR Virnekäs stellt ebenfalls den Antrag, dass TOP 5 der nichtöffentlichen Tagesordnung öffentlich behandelt werde. Der Verkauf betreffe als grundsätzliche Entscheidung die örtlichen Vereine.

Der Antrag auf Behandlung des TOP 5 NÖ in öffentlicher Sitzung wird mehrheitlich abgelehnt (3:10).

T a g e s o r d n u n g :**Öffentlicher Teil**

- 1 Bekanntgaben
- 1.1 Bekanntgaben aus nichtöffentlicher Sitzung
- 1.2 Termine, bei denen die erste Bürgermeisterin vertreten war
- 1.3 Suche nach Seniorenbeauftragten
- 1.4 Stand Digitalpakt Grundschule Triefenstein
- 1.5 Beschaffung von Luftreinigungsgeräten
- 1.6 Zwischenstand Bebauungsplan Sportzentrum
- 1.7 Rücktrittsgesuch 1. Kommandant Fw. Rettersheim
- 1.8 Spendenaktion Hilfe für Flutopfer Dernau
- 2 Bauantrag 27/2021; Umbau des vorhandenen Getränkehandels zu einer Werkstatt mit Wohnung; Ringstraße 13, Fl. Nr. 192, Rettersheim; Beschluss
- 3 Bauantrag 28/2021; Neubau einer Lagerhalle und Schaffung einer zusätzlichen Zufahrt zum Betriebsgelände; Siemensstraße 2 / Siemensstraße 2a, Fl. Nr. 4397/13, 4397/19, Lengfurt; Beschluss
- 4 Bauantrag 29/2021; An- und Umbau einer Werkstatt zum Zwecke der Errichtung einer Wohnung; Am steinernen Sand 4, Fl. Nr. 1630/1, Lengfurt; Beschluss
- 5 Bauantrag 30/2021; Anbau, Umbau und Aufstockung des Wohnhauses Julius Leber Str. 15, Fl.Nr. 941, Lengfurt; Beschluss
- 6 Bauantrag 31/2021; Wohnhausneubau mit Stellplätzen, Alfred-Delp.Str. 9, Fl.Nr. 775, Lengfurt; Beschluss
- 7 Vollzug der Baugesetze; Aufhebung des Bebauungsplanes "Stadtäcker" und der dazugehörigen "Tektur" Homburg; Satzungsbeschluss
- 8 Vollzug der Baugesetze; Vorhabenbezogener Bebauungsplan Bahnhofstraße Trennfeld; Satzungsbeschluss
- 9 Bauantrag 18/2021; Erneute Beratung und Beschlussfassung; Neubau eines Stahlgittermastes mit 30,13 m Höhe mit Versorgungseinheit (Technik) auf Betonfundament; Bahnhofstraße 12, Fl. Nr. 622 Trennfeld; Beschluss
- 10 Jahresrechnung 2020; Erledigung der Prüfungsfeststellungen der örtlichen Rechnungsprüfung
- 11 Jahresrechnung 2020; Feststellung der Jahresrechnung 2020 gemäß Artikel 102 Abs. 3 GO, Beschluss
- 12 Jahresrechnung 2020; Entlastung der Jahresrechnung 2020 gemäß Artikel 102 Abs. 3 GO; Beschluss
- 13 Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS) des Marktes Triefenstein; Satzungsbeschluss
- 14 Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Marktes Triefenstein; Satzungsbeschluss
- 15 Antrag auf Verlegung der Feuerwehr-Sirene Rettersheim; Beschluss
- 16 Aufhebung Zweckvereinbarung kommunale Verkehrsüberwachung; Beschluss
- 17 Genehmigung überplanmäßige Ausgabe - Wasserrohrbruch Neuffstraße; Beschluss

- 18 Anfragen
 - 18.1 Halteverbot Hauptstraße Trennfeld
 - 18.2 Bürgerinitiative Lärmschutzwall - Besuch MdB Alexander Hoffmann
- 19 Bürgeranfragen
 - 19.1 Spielgeräte Warema
 - 19.2 Verkauf Parkplätze Triefensteinhalle Trennfeld
 - 19.3 Verkehrssituation Hauptstraße Trennfeld
 - 19.4 Wasserversorgung Trennfeld und Rettersheim

Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm des Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus – digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen (dBIR) beschlossen.

Gesamtkosten 1. Teil ca. 32.000,00 EUR Gesamtbudget mit 90% Förderung = Eigenanteil ca. 4.000,00 EUR In dieser Richtlinie ist auch das „Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer“ enthalten und im Vermögenshaushalt 2021 geplant:

Zum aktuellen Stand Digitalpakt in der Grundschule Triefenstein:

1. Teil: Ausbau Netzinfrastruktur 90% Förderung

- Es wurde in allen Klassen- und Verwaltungsräumen Funkbasisstationen (Accesspoints) auf die vorhandene LAN Infrastruktur aufgesetzt.
- Mit neuen Switchen, einer Firewall, und einem Mini-PC, zum Programmieren der Netze und zwei USV-Anlagen wurde das große WLAN-Netz realisiert.
- Der im Schulhaus schon vorhandene Glasfaseranschluss wurde von der Telekom zum Switch der Schule verbunden. Ein LANCOM 1906VA Router sorgt für eine 1000mbit Verbindung und somit für ein performantes, schnelles WLAN Netz in der gesamten Schule.

2. Teil: Ausstattung mit Peripheriegeräten 90% Förderung

Die Ausstattung mit Peripheriegeräten als Ergänzung zur Einrichtung des Wlans wird mit 50% gefördert und ist in Vorbereitung

Zudem konnte über das zur Verfügung stehende Sonderbudget Leihgeräte (SoLe) mit 100% Förderung

- 10 I pads für die Schüler und
- 6 Lehrerendgeräte TERRA MOBILE 1516 Notebooks

an die Lehrer ausgehändigt werden.

1.5 Beschaffung von Luftreinigungsgeräten

Der Freistaat Bayern fördert den Einsatz mobiler Luftfiltersysteme in Klassenräumen und Kindertagesstätten.

Ziel des Einsatzes soll sein, den Wert von CO₂ in der Raumluft unter 1000 ppm zu halten. Dies schaffen wir in Gruppenräumen mit Lüftungsanlage z.B. in Homburg; Kiga Trennfeld Neubau und in der Grundschule.

Für Triefenstein wurde der Bedarf an Luftfiltersystemen bereits geprüft:

Kindergarten Lengfurt:

Bedarf an 4 mobilen Luftreinigungssystemen.

Beantragung über das Förderprogramm des Familienministeriums.

Der Unterschied zu den anderen Einrichtungen Triefensteins ist, dass erschwerte Lüftungsbedingungen bestehen, bzw. es keine zusätzliche Lüftungsmöglichkeit in den Gruppenräumen gibt.

Anschaffungskosten bis zu 3.500 €/Gerät.

Der Markt Triefenstein erhielt die 100% Förderung für die 4 Geräte.

Status: bereits beantragt und ausgeliefert

Grundschule Triefenstein:

Alle verbauten 13 Anlagen, sowie die Anlagen in den WC's haben als Außen Luftfilter einen Iso ePM_{2,5} 70% (Filterklasse F7), bei Ab-Umluftfilter einen Iso ePM₁₀ 50% (Filterklasse M5) verbaut. Die Anlagen werden regelmäßig gewartet, gepflegt und die Filter erneuert. Da wir die Aerosole mit unserer verbauten RLT Anlage nicht filtern sondern entfernen und immer 100 % frische Außenluft nachliefern, ist von unserer Seite aus keine zusätzliche Anschaffung von Umluft-Anlagen eingepplant.

Bedarf für zwei Zusatzräume noch in Klärung: Differenzierungsraum sowie um den MSD Raum. Diese beiden Räume seien nicht an das Lüftungssystem der Schule angeschlossen und hätten keine Fenster bzw. nur ein Oberlicht, das gekippt geöffnet werden könne.

Status: Anlage ist besser als Luftfilter – keine zusätzliche Beschaffung

Öffentlicher Teil**1 Bekanntgaben****1.1 Bekanntgaben aus nichtöffentlicher Sitzung****Vergaben:**

Baumaßnahme Tiefbrunnen Lengfurt
 Gewerk: Ergänzende Beauftragung Hydrogeologen
 Vergabe an: Büro Gartiser; Germann & Piewak
 Vergabesumme: nach Aufwand; 60-80h zzgl. Nebenkosten; ca. 6.500,00 EUR

1.2 Termine, bei denen die erste Bürgermeisterin vertreten war

27.07.2021	Schulverbandssitzung	Mittelschule Marktheidenfeld
14.08.2021	Mitgliederversammlung	VdK Ortsverband Lengfurt/Homburg
21.08.2021	Vereinsheim Eröffnung	Homburger Carneval Verein e.V.
05.09.2021	Jahreshauptversammlung	Sportfischerverein Trennfeld e.V.
10.09.2021	Jahreshauptversammlung	Pro Waldbad e.V.
11.09.2021	Tag der Jugend	Feuerwehr Lengfurt

1.3 Suche nach Seniorenbeauftragten

Das Amt unserer ehemaligen und verstorbenen Gemeinderätin Inge Behl als Seniorenbeauftragte ist verweist und der Markt Triefenstein sucht nach einem Nachfolger/in für dieses Amt. In seiner Sitzung am 28.07.2020 beschloss der Gemeinderat Frau Ingeborg Behl zur Seniorenbeauftragten. Sie wurde als Mitglied des Seniorenbeirats des Landkreises entsendet. Als Stellvertreter wurde Wolfgang Virnekäs benannt. Herr Virnekäs hat aktuell kommissarisch die Aufgaben übernommen, steht aber nicht dauerhaft für den Posten zur Verfügung.

Die Amtszeit ist auf die Dauer der neuen Amtsperiode seit Mai 2020 festgelegt und muss dann neu besetzt werden. Der Beirat trifft sich durchschnittlich zwei bis viermal pro Jahr nachmittags zu einer Sitzung.

Voraussetzungen:

- Wohnhaft im Markt Triefenstein
- Hohes Maß an Engagement und Kontaktfreude
- Organisations- und Koordinationsfähigkeit
- Fähigkeit überparteilich und überkonfessionell neutral aufzutreten.
- Affinität zu Seniorenfragen

Aufgaben:

- Ansprechpartner sein für ältere Menschen
- Mitwirken bei der Umsetzung des seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes
- Beratung des Rates bzw. der Verwaltung zu den Belangen der älteren Menschen bei Planungsaufgaben
- Vermittlerrolle
- Vernetzung mit anderen SB

Vorschläge / Freiwillige möchten sich gerne bis zur nächsten Sitzung im Oktober bei der Gemeinde melden.

1.4 Stand Digitalpakt Grundschule Triefenstein

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat am 30. Juli 2019 die

Anschaffung für zwei Zusatzräume notwendig – beantragt**Kindergarten Homburg**

im Objekt Neubau Kindergarten Homburg wurde eine zentrale Raumlufthechnische-Anlage (RLT-Anlage) mit Wärmerückgewinnung installiert. Im Neubau ist in der Zuluft ein Außen-Luftfilter-Panel F7 und in der Abluft ein Luftfilter-Panel M5 installiert. Beide Filter haben eine Filterüberwachung, die bei gesättigter Verschmutzung dem Betreiber dies signalisieren. Eine RLT-Anlage hat gegenüber von Luftfiltern den wesentlichen Vorteil, dass die in der Luft entstehenden Aerosole* nicht gefiltert, sondern entfernt werden und somit immer 100 % frische Außenluft nachgeliefert wird.

Im Objekt Altbau Kindergarten Homburg wurde für die beiden Gruppenräume zwei dezentrale Raumlufthechnische-Anlage (RLT-Anlage) mit Wärmerückgewinnung installiert. Hier wurde ebenfalls in der Zuluft ein Außen-Luftfilter F7 und in der Abluft ein Luftfilter M5 installiert. Beide Filter haben eine Filterüberwachung, die bei gesättigter Verschmutzung dem Betreiber dies signalisieren.

Status: Anlage ist besser als Luftfilter – keine zusätzliche Beschaffung

Kindergarten Rettersheim und Trennfeld**Bedarf an mobilen Luftfiltersystem:**

Für Rettersheim	3 Stück (1 Gruppenraum, 1x Nebenraum, 1x Kleinkindgruppe im Turnraum)
Für Trennfeld	4 Stück (2 Gruppenräume und 1 x Sportraum DG + Vorschulraum DG)

Es wurde sich an der Ausschreibung der VG Marktheidenfeld orientiert und 7 Geräte der Marke Mia Air2 angefragt.

Das wirtschaftlichste Angebot der Firma Höchemer bürokonzepte für einen Gesamtwert von brutto 9.454,55 EUR wurde beauftragt und die Förderung über 50% der Gesamtsumme beantragt.

Vergabekosten für Luftreinigungsgeräte für den Markt Triefenstein **gesamt: 4.727,28 EUR.**

Status: bereits beantragt und ausgeliefert

1.6 Zwischenstand Bebauungsplan Sportzentrum

- Beschluss des Marktgemeinderates am 13.10.2020 zur ersten und frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange
- Überarbeitung des Entwurfes nach Vorgaben des Gremiums und Auslegung
- Frist Eingang Stellungnahmen 15.03.2021 bis max. 16.04.2021

Rückantworten weitestgehend abgearbeitet

zwei große Themen sind davon noch in Bearbeitung

- Auflagen zur Verlegung der Landschaftsschutzgrenzen
- Aufwendige Änderungen im Grünordnungsplan notwendig, vor allem die Schaffung von Ausgleichsflächen und die finale Einarbeitung im B-Plan

1.7 Rücktrittsgesuch 1. Kommandant Fw. Rettersheim

Der 1.Kommandant der Fw Rettersheim Herr Michael Müller hat zum 30.09.2021 aus persönlichen Gründen sein Rücktrittsgesuch eingereicht.

Der Markt Triefenstein wird fristgemäß zu Neuwahlen einladen.

1.8 Spendenaktion Hilfe für Flutopfer Dernau

Bgm. Deckenbrock spricht ihren Dank für den Einsatz von Frau Claudia Schäfer aus, die über ihren Spendenaufruf für die Flutopfer in Dernau inzwischen bereits rund 55.000 € durch Privatpersonen und Firmen gesammelt habe. Über die Spendenaktion aus Triefenstein sei mehrfach in der Presse positiv berichtet worden. Ihr Dank gilt allen Spenden sowie Frau Schäfer für ihr Engagement. Ein Treffen mit Frau

Schäfer sei geplant, bei dem sie persönlich im Namen des Marktes Triefenstein den Dank aussprechen möchte.

2 **Bauantrag 27/2021; Umbau des vorhandenen Getränkehandels zu einer Werkstatt mit Wohnung; Ringstraße 13, Fl. Nr. 192, Rettersheim; Beschluss**

Sachverhalt:

Beschreibung des Vorhabens: Umbau des vorhandenen Getränkhandels zu einer Werkstatt mit Wohnung

Ort: Ringstraße 13, Fl. Nr. 192, Rettersheim

Unterlagen vom: 18.06.2021

Eingang der Unterlagen am: 21.07.2021

Das Baugrundstück liegt: im Außenbereich
 im Innenbereich nach § 34 BauGB
 im Gültigkeitsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes „Nördlicher Ortsrand“ Rettersheim

Ausnahme:

Um das Vorhaben genehmigt zu bekommen, könnte die Erteilung einer Ausnahme der BauNVO notwendig werden sowie eine Begrenzung der Lärmschutzgrenzwerte und/oder Betriebszeiten der Werkstatt.

Ausnahme aus städtebaulicher Sicht vertretbar:

siehe unten

Nachbarunterschriften vollständig:

ja

Erschließung gesichert:

ja

Gesichtspunkte die der Erteilung des Einvernehmens entgegenstehen:

siehe unten

Weitere Hinweise:

Erstmals betrieben wurde auf FlSt. 192 ein Getränkehandel, danach waren zwei metallverarbeitende Firmen ansässig.

Seit ca. 1,5 Jahren wird bereits eine Hobby-KFZ-Werkstatt betrieben und die Büroräume als Wohnung genutzt.

Aufgrund von Hinweisen aus der Bevölkerung wurde die Bauaufsicht eingeschaltet, da die Umnutzung nicht genehmigt war. Beschwerden aus der Nachbarschaft gab es zu gelegentlichen Ruhestörungen (nach 22 Uhr).

In der ausgewiesenen beschränkten Dorfgebietsfläche sind unter §5 Abs. 2 BauNVO sonstige nicht störende Gewerbebetriebe zulässig.

Inwieweit eine Hobby KFZ Werkstatt mit Betrieb zwischen 06.00h und 22:00h sich hierunter subsumieren lässt und eine Genehmigung erteilt werden kann, obliegt dem Landratsamt bei der weiteren Antragsprüfung.

GR Engelhardt merkt an, dass die Bezeichnung Umnutzung von Getränkehandel auf Werkstatt nicht den Tatsachen entspreche, da bereits ein anderes Gewerbe an dieser Stelle betrieben worden sei. Sie möchte das Wohngebiet vor Lärm schützen. Es gebe genügend Gebiete für Gewerbe. Man solle dem Betreiber einen Alternativstandort im neuen Gewerbegebiet anbieten. Es könne auch nicht sein, dass eine Hobbywerkstatt bis 22 Uhr betrieben werde und der Kompressor die ganze Nacht über betriebsbereit sei und somit Lärm verursache.

Bgm Deckenbrock erklärt, der Bauantrag sei so bezeichnet, weil die bisherige Nutzung nicht genehmigt gewesen sei. Sie ergänzt, dass es sich in diesem Fall nicht um ein reines Wohngebiet handele, sondern um eine beschränkte Dorfgebietsfläche.

GR Öhm stimmt der Kritik im Punkt Lärm zu. Sie schlägt vor, die Betriebszeiten auf 8 bis 20 Uhr einzuschränken.

GR Virnekäs kritisiert, die Gemeinde hätte auf die beiden Vertragspartner zugehen sollen und vor der Sitzung einen Kompromissvorschlag erzielen sollen. Seiner Ansicht nach dürfe die GR-Vorlage nicht die Maximalforderung des Antragsstellers enthalten. Ihm seien die Betriebszeiten ebenfalls zu lange. Auch würde er die Verpflichtung zu einer Mittagsruhe befürworten.

BGM Deckenbrock teilt mit, es habe ein persönliches Gespräch mit dem Antragsteller stattgefunden. Die persönliche Meinung zu Betriebszeiten darf Sie als Bürgermeisterin dem Gremium nicht vorgeben, da sie die Tagesordnungspunkte neutral vorbereiten müsse, was in diesem Fall auch geschehen sei. Im Übrigen könne der Beschlussvorschlag geändert werden.

GR Holzmann ergänzt, es handele sich um einen Antrag, über den der Gemeinderat beraten und beschließen müsse. Die Verwaltung müsse den Antrag so bearbeiten und könne nicht agieren, wie sie es gerne habe.

Für eine Hobbywerkstatt möchte sie ebenfalls eine Beschränkung bei der Betriebszeit.

GR Virnekäs betont nochmals, wenn es solche Knackpunkte gebe, dann solle die Gemeinde als Schiedsgericht handeln und nicht die Verantwortung auf das Landratsamt abwälzen. Er gibt zu bedenken, dass hier mehrere Punkte kritisch seien: Lärm, Lacke usw.

Die Vorsitzende erwidert nochmals, die Verwaltung habe die Anträge neutral vorzubereiten. Die Betriebszeiten waren so gewünscht.

GR Engelhardt bittet darum, in der Stellungnahme mit aufzunehmen, dass der Kompressor nachts ausgeschaltet werden müsse und nicht in Betriebsbereitschaft gehalten werden dürfe. Das Industriegerät würde ansonsten nachts immer wieder automatisch mit großer Lärmbelastung anspringen, sobald der notwendige Druck abfalle.

Im Anschluss an die Sitzung stellte Herr Jeßberger bezüglich des Kompressors klar, dass bereits eine elektrische Schaltuhr eingebaut wurde, so dass der Kompressor außerhalb der Betriebszeiten ausgeschaltet werden kann.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB sowie die erforderliche Ausnahme mit einer Betriebszeitbeschränkung von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13	
Ja-Stimmen:	12	
Nein-Stimmen:	1	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

3 Bauantrag 28/2021; Neubau einer Lagerhalle und Schaffung einer zusätzlichen Zufahrt zum Betriebsgelände; Siemensstraße 2 / Siemensstraße 2a, Fl. Nr. 4397/13, 4397/19, Lengfurt; Beschluss

Sachverhalt:

Beschreibung des Vorhabens: Neubau einer Lagerhalle und Schaffung einer zusätzlichen Zufahrt zum Betriebsgelände
Ort: Siemensstraße 2 / Siemensstraße 2a, Fl. Nr. 4397/13, 4397/19, Lengfurt

Unterlagen vom: 20.07.2021
 Eingang der Unterlagen am: 26.07.2021
Das Baugrundstück liegt: im Außenbereich
 im Innenbereich nach § 34 BauGB
 im Gültigkeitsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Oberes Eck“

Ausnahme/ Befreiung:

X ja, weil:

Ausnahme hinsichtlich Art. 6 Abs. 3 BayBO notwendig, weil die Abstandsflächen sich 1 m überschneiden. Der eigentliche Abstand zueinander beträgt 5 m. Die bestehende Halle, die nun abgebrochen werden soll, hatte einen noch geringeren Abstand. Aus Brandschutzgründen wird nun mit der neuen Halle ein Abstand von 5 m eingehalten. Da es sich nicht um Aufenthaltsräume handelt, ist eine ausreichende Belichtung, Belüftung und Besonnung nicht relevant.

Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Baugrenze und des entlang der Straße anzulegenden 5 m Grünstreifens.

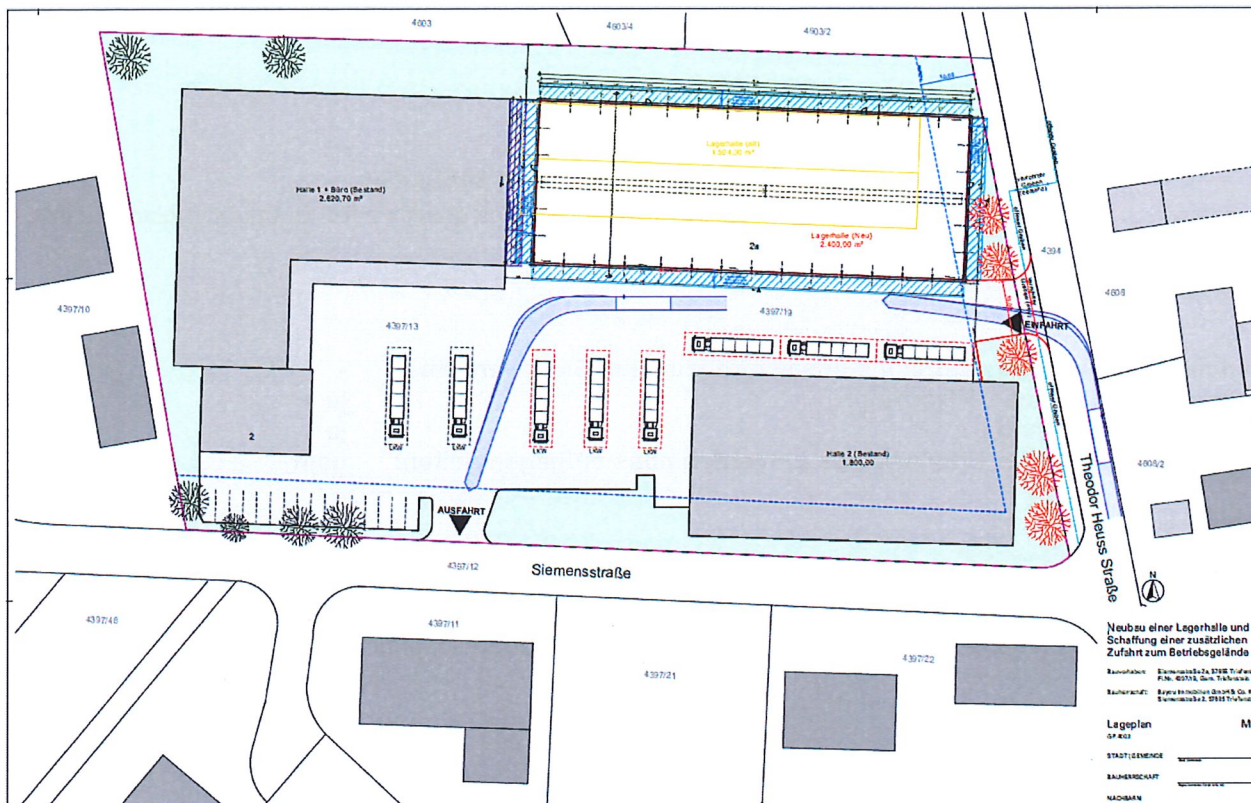
Die neue Lagerhalle überschneidet die festgelegte Baugrenze in östlicher Richtung um ca. 132 m², Tiefe max. 8 m. Die Nachbarbebauung überschneidet bereits die Baugrenze teilweise, die Abstandsflächen zum Nachbarn werden eingehalten. Diese Befreiung ist städtebaulich vertretbar, weil die Bestandshalle die Baumgrenze jetzt schon ähnlich überschreitet.

Um die Park-Problematik und Zufahrt in der Siemensstraße zu entlasten, plant der Antragsteller eine neue Zufahrt über die Theodor Heuss Str. und die Ausfahrt im Einbahnstraßen System über die Siemensstraße. Es sollen für die anliefernden LKWs zusätzliche Stellplätze auf dem Grundstück geschaffen werden.

Bzgl. der Einfahrt wurden im Vorfeld alle Stellen im Landratsamt beteiligt, hier wurden keine Versagungsgründe bekannt.

Die Verwaltung empfiehlt jedoch, gerade um den ÖPNV Verkehr nicht zu behindern und man Warteschlangen vor der Einfahrt zum Gelände befürchten muss, den Einbahnstraßenverkehr zu ändern. Die Einfahrt sollte über die Siemensstraße erfolgen und die Ausfahrt in der Theodor-Heuß-Straße.

Ausnahme/Abweichung/Befreiung aus städtebaulicher Sicht vertretbar:	ja
Nachbarunterschriften vollständig:	ja
Erschließung gesichert:	ja
Gesichtspunkte die der Erteilung des Einvernehmens entgegenstehen:	nein



GR Virnekäs erkundigt sich, ob die anliefernden LKW nur während der Öffnungszeiten die zusätzlichen Stellplätze auf dem Grundstück benutzen dürfen.

BGM antwortet, ihr wurde mitgeteilt, diese stünden auch außerhalb der Öffnungszeiten zur Verfügung.

GR Gravera fragt, ob der Markt Triefenstein sich an den Kosten beteiligen müsse, da eine gemeindliche Straße betroffen sei. BGM Deckenbrock geht davon aus, dass die Kosten ausschließlich vom Antragsteller zu tragen seien, da ansonsten ein Hinweis in der Vorlage enthalten wäre.

GR Senger fragt, ob mit dem Antragsteller die Änderung des Einbahnstraßenverkehrs abgesprochen sei. Er weist darauf hin, dass dafür möglicherweise Betriebsabläufe sprechen könnten.

Der Antragsteller könne auch die Betriebsabläufe der Einbahnstraßenregelung anpassen, so die Vorsitzende.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB, die Befreiungen sowie die beantragte Abweichung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13	
Ja-Stimmen:	13	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

4 Bauantrag 29/2021; An- und Umbau einer Werkstatt zum Zwecke der Errichtung einer Wohnung; Am steinernen Sand 4, Fl. Nr. 1630/1, Lengfurt; Beschluss

Sachverhalt:

Beschreibung des Vorhabens: An- und Umbau einer Werkstatt zum Zwecke der Errichtung einer Wohnung

Ort: Am steinernen Sand 4, Fl. Nr. 1630/1, Lengfurt

Unterlagen vom: 30.08.2021
 Eingang der Unterlagen am: 30.08.2021
Das Baugrundstück liegt: O im Außenbereich
X im Innenbereich nach § 34 BauGB
 O im Gültigkeitsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes „, Nr.“

Ausnahme/Abweichung/Befreiung: nein

Ausnahme/Abweichung/Befreiung aus städtebaulicher Sicht vertretbar: -
Nachbarunterschriften vollständig: ja
Erschließung gesichert: ja
Gesichtspunkte die der Erteilung des Einvernehmens entgegenstehen: nein

Weitere Hinweise:

Das Vorhaben liegt im Hochwassergebiet. Die formelle Überprüfung der Zulässigkeit obliegt deshalb dem Wasser- und Schifffahrtsamt.
 Die Beteiligung des Wasser- und Schifffahrtsamts erfolgt nach der Stellungnahme der Gemeinde.

GR Engelhardt erkundigt sich nach dem Verlauf der Hochwassergrenze. Sie könne es sich nicht vorstellen, da das Grundstück sehr hoch liege.
 BGM Deckenbrock versteht ihre Bedenken, bestätigt jedoch, das Grundstück liege im Hochwassergebiet.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB sowie die erforderliche Ausnahme, die Befreiungen sowie die beantragte Abweichung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13	
Ja-Stimmen:	12	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	1	nach Art. 49 GO

5 Bauantrag 30/2021; Anbau, Umbau und Aufstockung des Wohnhauses Julius Leber Str. 15, Fl.Nr. 941,Lengfurt; Beschluss

Sachverhalt:

Sachverhalt:

Beschreibung des Vorhabens: Bauvoranfrage zum Anbau, Umbau und Aufstockung des Wohnhauses Julius-Leber-Str. 15 in Triefenstein-Lengfurt
Ort: Julius-Leber-Straße 15, Fl. Nr. 941, Lengfurt

Unterlagen vom: 26.08.2021
 Eingang der Unterlagen am: 31.08.2021
Das Baugrundstück liegt: O im Außenbereich
X im Innenbereich nach § 34 BauGB
 O im Gültigkeitsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes „, Nr.“

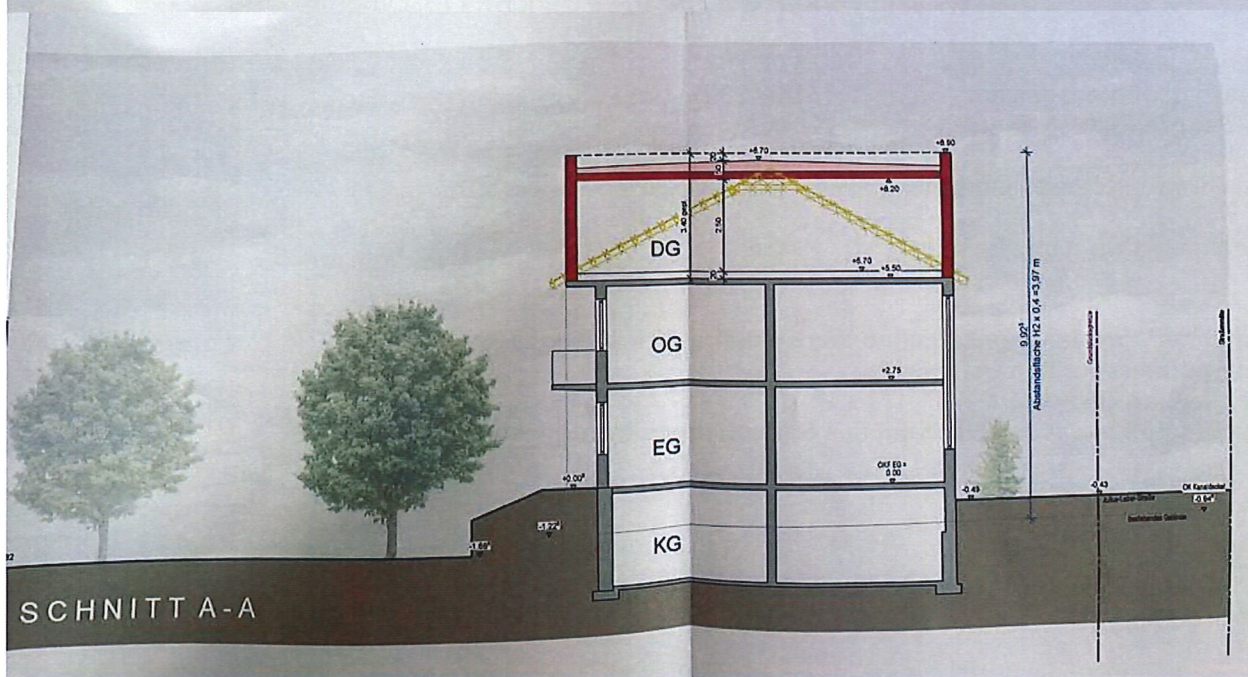
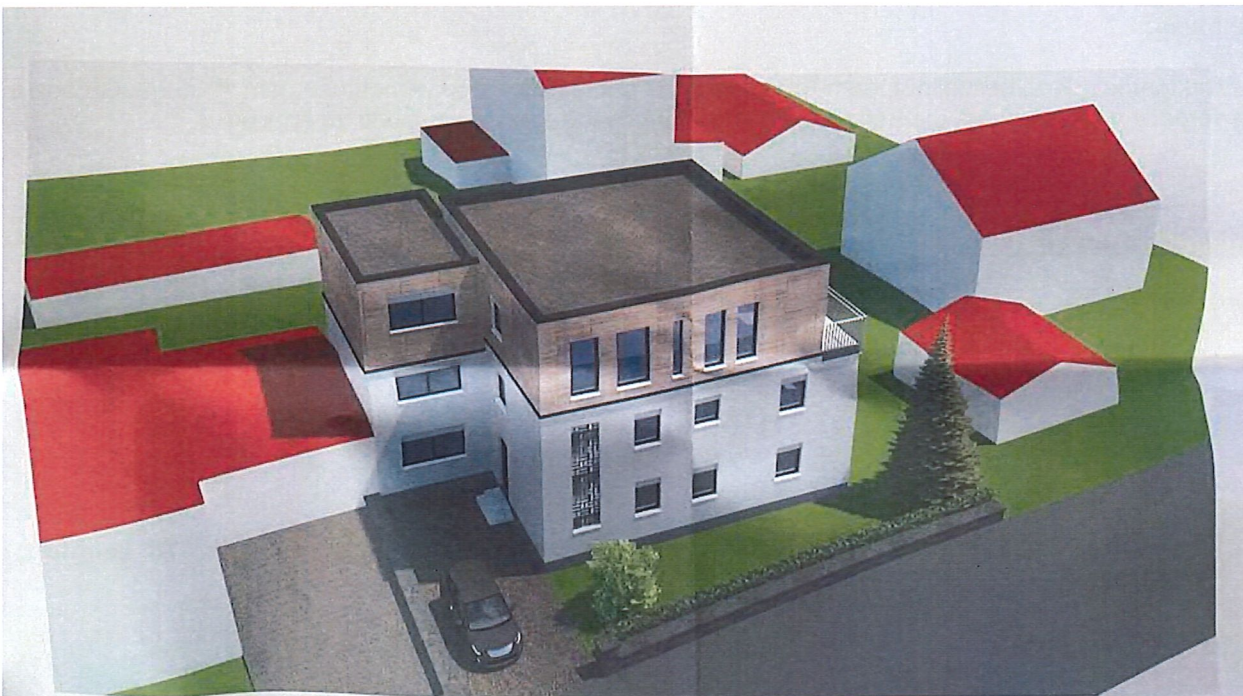
Abweichung: X ja, weil: Der Mindestgrenzabstand von 3 m wird nicht eingehalten. Es wird eine Zustimmung zur grenzständigen Bebauung Benötigt. Die betreffende Nachbarin hat dem mittels

Nachbarunterschrift zugestimmt.

Das nicht ausgebaute Dachgeschoss soll durch ein Vollgeschoss ersetzt werden. Die Bauform entspricht nicht der Bauform in der Umgebung.

Ausnahme/Abweichung/Befreiung aus städtebaulicher Sicht vertretbar:	ja
Nachbarunterschriften vollständig:	ja
Erschließung gesichert:	ja
Gesichtspunkte die der Erteilung des Einvernehmens entgegenstehen:	nein

Weitere Hinweise: keine



Auf die Frage von GR Gravera, welche Dachformen der Bebauungsplan vorsehe, erläutert GR Thamm, dass dieser bereits aufgehoben sei.

GR Virnekäs stellt die Frage, ob man tatsächlich drei Vollgeschosse wolle. Aus Sicht des Wohnungsmarktes begrüße er es. Er gibt jedoch zu bedenken, dass das Gebäude mächtig aussehen werde.

GR Thamm ergänzt, dass bereits in der Umgebung Flachdächer seien und sich das Gebäude von der Höhe gut in die Umgebung einfügen werde.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB sowie die erforderliche Ausnahme, die Befreiungen sowie die beantragte Abweichung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13	
Ja-Stimmen:	13	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

6 Bauantrag 31/2021; Wohnhausneubau mit Stellplätzen, Alfred-Delp-Str. 9, Fl.Nr. 775, Lengfurt; Beschluss

Sachverhalt:

Sachverhalt:

Beschreibung des Vorhabens: Wohnhausneubau mit 2 Stellplätzen
Ort: Alfred-Delp-Straße 9, Fl. Nr. 775, Lengfurt

Unterlagen vom: 25.08.2021
 Eingang der Unterlagen am: 31.08.2021
Das Baugrundstück liegt: O im Außenbereich
X im Innenbereich nach § 34 BauGB

O im Gültigkeitsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes „, Nr.“

Ausnahme/Abweichung/Befreiung: X nein:

Ausnahme/Abweichung/Befreiung aus städtebaulicher Sicht vertretbar: -
Nachbarunterschriften vollständig: ja
Erschließung gesichert: ja
Gesichtspunkte die der Erteilung des Einvernehmens entgegenstehen: nein

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13	
Ja-Stimmen:	13	
Nein-Stimmen	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

7 Vollzug der Baugesetze; Aufhebung des Bebauungsplanes "Stadtäcker" und der dazugehörigen "Tektur" Homburg; Satzungsbeschluss**Sachverhalt:**

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 09.03.2021 beschlossen, den Bebauungsplan Stadtäcker sowie die dazugehörige Tektur im Gemeindeteil Homburg aufzuheben.

Nachdem bei der frühzeitigen Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach Auslegungsende **keine** Bedenken geäußert wurden, wurden auch während der formellen Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 Abs. 2 BauGB sowie der parallel durchgeführten formellen Beteiligung der Behörden und Träger Öffentlicher Belange nach §4 Abs. 2 BauGB erneut **keine** Bedenken geäußert.

Nach Abwägung dieser Tatsache, kann nun der formelle Satzungsbeschluss nach §10 Abs.3 BauGB erfolgen.

Mit dem Tag der Bekanntmachung, tritt die Aufhebungssatzung in Kraft.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt gem. § 10 Abs. 3 BauGB die „Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Stadtäcker sowie die dazugehörige Tektur – Gemeindeteil Homburg“ in der Fassung vom 12.03.2021 mit Begründung vom 12.03.2021 als Satzung.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13	
Ja-Stimmen:	13	
Nein-Stimmen	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

8 Vollzug der Baugesetze; Vorhabenbezogener Bebauungsplan Bahnhofstraße Trennfeld; Satzungsbeschluss**Sachverhalt:**

In der Marktgemeinderatssitzung am 11.05.2021 wurde die 3. Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Bahnhofstr. 2“ Trennfeld durchzuführen.

Der überarbeitete Bebauungsplan-Entwurf vom 29.04.2021 wurde gebilligt. Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Durchführung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurde einstimmig beschlossen.

In diesem Zuge wurden die vom Landratsamt Main-Spessart gewünschten Änderungen durch das Ingenieurbüro BIMing aus Iphofen eingearbeitet.

Wesentliche Änderungen betreffen u.a.

- Darstellung des Plans in einem größeren Maßstab zur besseren Erkennbarkeit der Festsetzungen
- Eine verbesserte Darstellung der Baugrenze und des räumlichen Gestaltungsbereichs
- Die zeichnerische Festlegung des reinen Wohngebiets im Plan
- Korrektur textlicher Festsetzungen gemäß den Vorgaben des Landratsamts

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Triefenstein beschließt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan in der vorliegenden Ausfertigung mit Stand vom 06.09.2021.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13	
Ja-Stimmen:	13	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

9 Bauantrag 18/2021; Erneute Beratung und Beschlussfassung; Neubau eines Stahlgittermastes mit 30,13 m Höhe mit Versorgungseinheit (Technik) auf Betonfundament; Bahnhofstraße 12, Fl. Nr. 622 Trennfeld; Beschluss

Sachverhalt:

Beschreibung des Vorhabens: Neubau eines Stahlgittermastes, H= 30,13 m (Bauliche Anlage nach Art. 2 Abs. 1 BayBO) mit Versorgungseinheit (Technik) auf Betonfundament für DFMG-Deutsche Funkturm GmbH
Ort: Bahnhofstraße 10, 12, Fl. Nr. 622, Trennfeld

Unterlagen vom: 20.05.2021
 Eingang der Unterlagen am: 26.04.2021
Das Baugrundstück liegt: X im Innenbereich nach § 34 BauGB

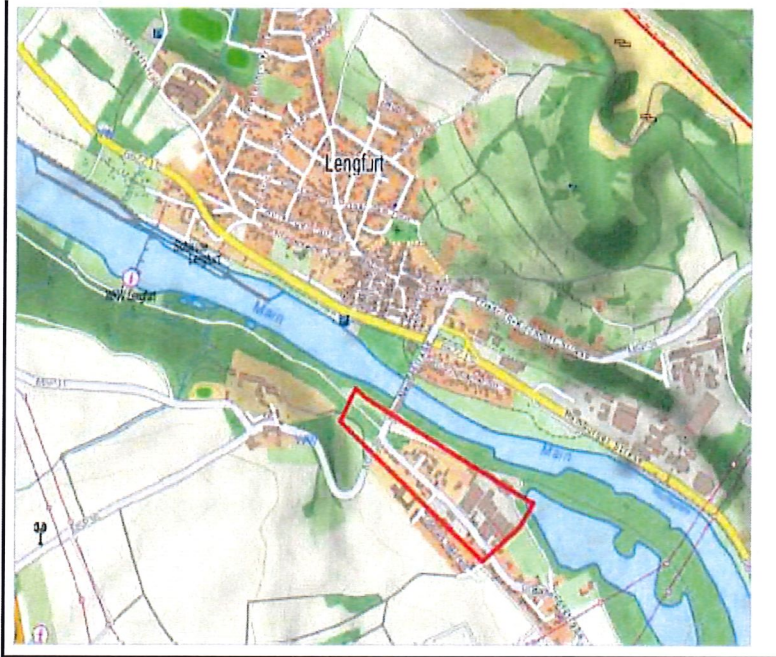
Nachbarunterschriften vollständig: nein
Erschließung gesichert: ja
Gesichtspunkte die der Erteilung des Einvernehmens entgegenstehen: nein

Weitere Hinweise:

Bau eines Stahlgitterturm mit der Absicht zu einem späteren Zeitpunkt dort Mobilfunktechnik anzubringen.
 „Zur Versorgung von Lengfurt komplett sowie im Verlauf der Mainschleife ist der Aufbau einer Mobilfunkanlage mit GSM/UMTS/LTE/5G Technik notwendig.“
 Somit ist davon auszugehen, dass das gesamte Spektrum an Mobilfunktechnik später am Mast montiert wird.

Sachverhalt:

Für unser Marktgebiet wurde von der Telekom unter Einbeziehung von bestehenden Standorten eine computergestützte Netzplanung erstellt. Das Ergebnis dieser Simulation sieht die Errichtung einer Basisstation innerhalb des u.a. Suchkreises vor.



Informationen zum Suchgebiet

Mittelpunkt-Koordinaten Suchgebiet (WGS84):

Länge: 9° 36' 32"

Breite: 49° 48' 19"

Versorgungsziel:

Lengfurt komplett sowie Verlauf der Mainschleife

Mit Mail vom **04.05.2020** wurde der Markt Triefenstein angefragt, sofern wir Standortvorschläge haben, gemäß Mitwirkungsrecht bei der Standortfindung im Rahmen des Bayerischen Mobilfunkpaktes II, diese einbringen zu können.

Der Bayr. Mobilfunkpakt wurde im Herbst 2002 zwischen dem Bayerischen Umweltministerium, dem Bayerischen Gemeinde- und Landkreistag sowie den Netzbetreibern geschlossen, um den bayerischen Kommunen einen besseren Überblick über den Ausbau des Mobilfunks in ihrem Gemeindegebiet zu ermöglichen. Gleichzeitig sollen die Gemeinden sich an der Auswahl der Standorte beteiligen können.

Die Vorschläge werden von der Telekom nur auf funktechnische und wirtschaftliche Eignung geprüft: Der Mitwirkungszeitraum ist vorgegeben.

Am **16.06.2020** wurde der Bauantrag für den einzig möglichen Standort auf gemeindlichen Flächen (Dach des Bauhofes in Trennfeld) in der öffentlichen Sitzung beraten. Der Bauantrag wurde einstimmig abgelehnt.

Weitere Vorschläge konnten vom Markt Triefenstein auf gemeindlichem Grund für den vorgegebenen Suchkreis nicht erfolgen, da die Eignung als Mobilfunkstandort stark abhängig von dessen Lage ist und in unserem Fall funktechnisch nicht möglich waren bzw. zudem außerhalb des vorgegebenen Suchkreises lagen.

Ein erneuter Bauantrag der Telekom zum **Bau eines Stahlgittermastes** auf Privatgrundstück wurde im April 2021 beim Markt Triefenstein eingereicht. Dieser wurde in der öffentlichen Sitzung am **11.05.2021** beraten und da gegen diesen Bauantrag keine bauplanungsrechtlichen Gründe dagegen sprachen das Einvernehmen nach §36 BauGB erteilt

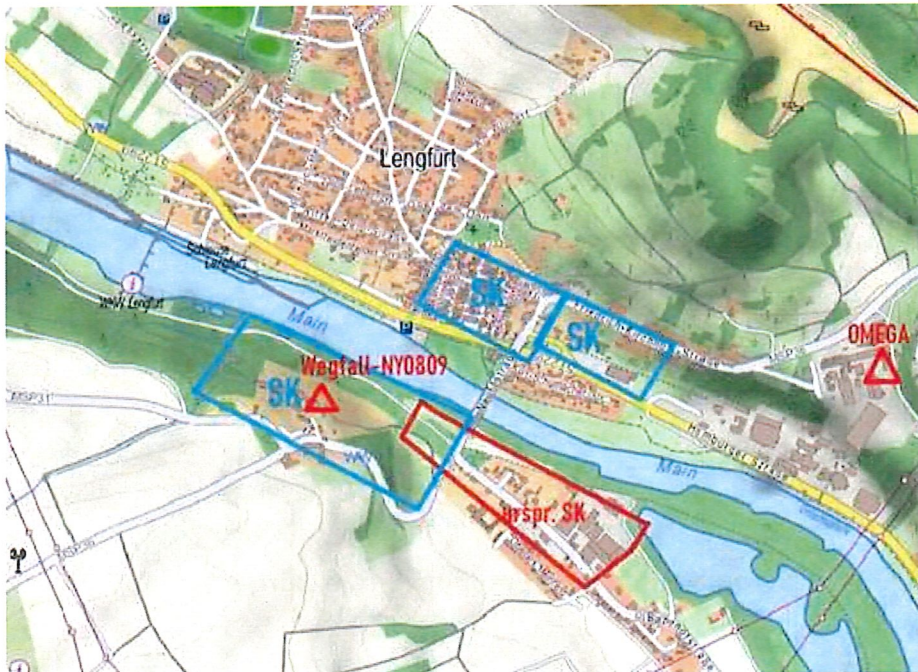
Am **08.06.2021** wurde auf Antrag erneut in der öffentlichen Sitzung dieser Bauantrag inklusive Chronologie seit Mai 2020 vorgetragen und die Fragen der Fraktionen mit Frau Pohl – Kommunalbeauftragte Mobilfunk Bayern – umfassend in einer ca. einstündigen Frage/Antwort-Runde erläutert.

Nach der Erteilung des Einvernehmens wurde festgestellt, dass im Bauantrag das Luftbild mit dem Lageplan nicht übereinstimmte. Der Beschluss wurde daher durch die 1. Bürgermeister gemäß Artikel 59 Abs.2 GO ausgesetzt und dem Landratsamt mitgeteilt, die Unterlagen anzufordern sind, um den korrekten Sachverhalt erneut im Marktgemeinderat beraten und beschließen zu können.

Zudem konnte ein Verfahrensfehler festgestellt werden. Die Telekom hätte, bevor Sie einen Privatanbieter sucht und einen entsprechenden Bauantrag stellt, gemäß Mobilfunkpakt II eine Informationspflicht gegenüber der Kommune gehabt.

Auf Nachfrage wurde am 24.08.2021 durch Frau Pohl, Kommunalbeauftragte Mobilfunk Bayern, mitgeteilt, dass der Verfahrensfehler geprüft und eingeräumt wurde. Die Sicherungsmeldung ist beim Markt Triefenstein gemäß Mobilfunkpakt II nicht eingegangen.

Dazu informiert die Verwaltung, dass als Kompromisslösung seitens Telekom angeboten wurde, den Suchkreis um drei weitere Suchkreise erweitern zu können, die aber auch unmittelbar an den Suchkreis 1 anschließen und in der Nähe von Wohnbebauung sind.



Der Markt Triefenstein wird nun aufgefordert, darüber zu beraten, ob aufgrund des eingeräumten Verfahrensfehlers die Entscheidung für den Standort aufgehoben werden soll oder der Verfahrensfehler verziehen werden kann.

Sollte es zu einer neuen Suche kommen, wurde seitens Telekom angeboten, dass auch die Mitwirkung eines externen Beratungshauses unterstützt werde und eine Zusammenarbeit seitens Telekom signalisiert wird. Honorarangebote wurden durch die Verwaltung bereits angefragt.

BGM Deckenbrock ergänzt, dass der Markt Triefenstein die Beratungskosten tragen müsse. Die Telekom unterstütze lediglich die Arbeit des externen Beratungshauses.

Für den Fall, dass die Suche nach einem neuen Standort nicht erfolgreich ist, wird der Bauantrag ruhend gestellt, um wieder reaktiviert werden zu können.

GR Virnekäs berichtet, er verstehe und finde es gut, dass sich nach dem ganzen Hin- und Her eine Bürgerinitiative gebildet habe. Er kritisiert jedoch, dass es zu heftigen Angriffen gegenüber seiner Person in der Bürgerschaft gekommen sei. Er vertrete weiterhin seine Meinung, dass manches Gewerbe wie beispielsweise Handwerker, Lieferanten usw. auf ein gutes Mobilfunknetz angewiesen sei. Wenn nun jedoch ein Alternativstandort gefunden werde, der auf breiteren Konsens in der Bürgerschaft stoße, dann freue er sich. Er bittet jedoch in Zukunft, persönliche Angriffe sein zu lassen.

GR Engelhardt fragt, ob bereits Gespräche mit den Eigentümern im Alternativstandort beim Kloster stattgefunden haben.

Bgm Deckenbrock verneint dies. Sie hofft, dass man durch die alternativen Suchkreise vielleicht eine bessere Lösung finden werde. Die Notwendigkeit, dass ein Mobilfunkmast hinzukommen wird, sehe sie aber auf jeden Fall.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB aufgrund des Verfahrensfehlers aufzuheben und einen neuen Standort unter Mitwirkung eines externen Beratungshauses zu suchen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 13
 Ja-Stimmen: 13
 Nein-Stimmen: 0
 Persönlich beteiligt: 0 nach Art. 49 GO

10 Jahresrechnung 2020; Erledigung der Prüfungsfeststellungen der örtlichen Rechnungsprüfung

Sachverhalt:

Zur örtlichen Rechnungsprüfung des Jahres 2020 wurden den Gemeinderatsfraktionen die Listen der Sachbuchzeilen und Haushaltsüberschreitungen des betreffenden Jahres aus den Unterlagen der Jahresrechnungen übermittelt und dabei vorbereitend die überplanmäßigen Ausgaben gekennzeichnet und erläutert.

Nachfolgend die Erledigungsvermerke der 1. Bürgermeisterin zu den Anfragen der Fraktionen über die Haushaltsüberschreitungen im Rahmen der örtlichen Rechnungsprüfung:

Anfrage-Mail vom Freitag 09.07.2021 von Karin Öhm - Fraktion "Freie Bürger"

Jahr	HH-Stelle	Anmerkungen
2020 Ansatz Soll	1.6900.9500 361.500,00 € 557.026,08 €	Wasserläufe, Wasserbau – Regenrückhaltebecken Tiefbaumaßnahmen Frage: Bitte nähere Erläuterung Antwort: Die Mehrausgaben beruhen auf Mehrkosten für die Umplanung, die in der nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 21.04.2020 unter TOP 1 mit einer Summe von 161.135,00 € vorgestellt wurden. Davon sind an Ingenieurgebühren 79.680,76 € auf der Haushaltsstelle gebucht. Darüber hinaus wurden bereits im Dezember 2020 über die Haushaltsstelle erste Abschlagszahlungen für den nächsten Bauabschnitt des Folgejahres in Höhe von 122.300,00 € an die Baufirma entrichtet.
2020 Ansatz Soll	0.1100.6360 23.000,00 € 17.726,20 €	Öffentliche Ordnung - Dienstleistungen durch Dritte Frage: Bitte nähere Erläuterung Antwort: Der Haushaltsansatz für die Dienstleistungen der Bundesdruckerei (Ausstellen von Personalausweisen und Reisepässen) wurde wegen eingeschränkter Nachfrage der Bürger (Corona) nicht ausgeschöpft.
2020 Ansatz Soll	0.5600.5400 10.500,00 € 12.357,34 €	Sportanlagen Lengfurt - Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude Frage: Bitte nähere Erläuterung

		<p>Antwort: Die Überschreitung der Haushaltsmittel ist dadurch entstanden, dass die Rechnung für die Grundreinigung der Turnhalle im September des Vorjahres 2019 erst im Jahr 2020 gestellt wurde und dadurch hier die doppelten Kosten (jeweils 1.083,52 € für 2019 + 2020) gebucht wurden. Um den gleichen Betrag ist der Haushaltsansatz des Vorjahres 2019 nicht ausgeschöpft worden. Der Restbetrag entfällt auf unvorhergesehene Hygienespülungen der Heizungs- und Wasserleitungsanlage zur Vorsorge gegen Legionellen-Befall, sowie einer Untersuchung der WC-Leitung (Tennisplatz) wegen Störung des Abwasserablaufs.</p>
<p>2020 Ansatz Soll</p>	<p>0.7711.6300 2.500,00 € 58.392,70 €</p>	<p>Bauhof - Verschiedene Aufwendungen für Verwaltung und Betrieb - Personaldienstleister für Ausfall ohne Lohnfortzahlung</p> <p>Frage: Bitte nähere Erläuterung</p> <p>Antwort: Die Mehrausgaben entfallen auf die Beschäftigung von Leiharbeitnehmern, die zur Verstärkung der Personalausstattung des Bauhofs bei längerfristigem Ausfall von Mitarbeitern beschäftigt wurden. Dabei wurde darauf geachtet, dass der Deckungsring der Personalausgaben nicht überschritten wird. Die Haushaltsstellen bei den Personalausgaben schließen in diesem Deckungsring im Jahr 2020 mit nicht verbrauchten Haushaltsmitteln in Höhe von 110.549,28 € ab. Sogenannte „unechte Deckung“ war für die Überschreitung damit gegeben.</p>
<p>2020 Ansatz Soll</p>	<p>0.9161.8600 881.659,00 € 5.659.343,03 €</p>	<p>Zuführungen zwischen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt - Zuführung z. Vermögenshaushalt (ohne Sonderrücklagen)</p> <p>Frage: Bitte nähere Erläuterung</p> <p>Antwort: Der Überschuss des Sollergebnisses im Verwaltungshaushalt wird über diese Haushaltsstelle dem Vermögenshaushalt zugeführt. Dort entsteht dann der Überschuss des Gesamthaushalts 2020, der in das folgende Haushaltsjahr 2021 übertragen wurde. Im Wesentlichen handelt es sich hier um Mehreinnahmen aus Gewerbesteuer, die wegen differierender Rechtsauffassung über die Besteuerung bisher nicht vereinnahmt wurden und vorbehaltlich eine Entscheidung der obersten Finanzgerichtsbarkeit in einem der Folgejahre auch wieder zu entsprechenden Mindereinnahmen führen. Diese Mindereinnahmen sind dann in der Sollabrechnung durch die Mehrzuführung gedeckt.</p>

Antwort-Mail von 09.07.2021, Claudia Holzmann - Fraktion "Aus 4 mach wir"

„Wir benötigen zu den gemachten Überschreitungen keine weiteren Erläuterungen und erteilen unsere Zustimmung“

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Erledigungsvermerke einvernehmlich zur Kenntnis.

Beschluss**Sachverhalt:**

Die Aufzeichnungen über die vom 01.07.2021 bis 13.07.2021 durchgeführte örtliche Prüfung der Jahresrechnungen für das Haushaltsjahr 2020 werden im Umlaufverfahren bekannt gegeben.

Die von der ersten Bürgermeisterin veranlasste Behebung der festgestellten Mängel, sowie die von ihr gegebene weitere Aufklärung aus dem vorherigen Tagesordnungspunkt der heutigen Sitzung werden zur Kenntnis genommen.

Weitere Einwendungen werden nicht erhoben.

Beschluss:

Die im Haushaltsjahr 2020 angefallenen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen) werden, soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon in früheren Gemeinderatsbeschlüssen erfolgt ist, hiermit gemäß Art. 66 Absatz 1 der Gemeindeordnung nachträglich genehmigt.

Die Jahresrechnung für 2020 wird gemäß Artikel 102 Absatz 3 der Gemeindeordnung mit folgenden Ergebnissen festgestellt.

	Verwaltungs- Haushalt EUR	Vermögens Haushalt EUR	Insgesamt EUR
1. Feststellung des Ergebnisses (§ 79 KommHV)			
1.1. Soll-Einnahmen	13.715.048,42	9.253.102,35	22.968.150,80
1.2. + neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
1.3. – Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
1.4. – Abgang alter Kasseneinnahmereste	3.025,84	0,00	3.025,84
1.5. Summe bereinigte Soll-Einnahmen	13.712.022,58	9.253.102,35	22.965.124,90
1.6. Soll-Ausgaben	13.712.022,58	9.253.102,35	22.965.124,90
1.7. + Neue Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
1.8. – Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
1.9. – Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
1.10- Summe bereinigte Soll-Ausgaben	13.712.022,58	9.253.102,35	22.965.124,90
1.11. Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen abzügl. bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	0,00	0,00	0,00
1.12. Zuführung an den Vermögenshaushalt:	5.659.343,03 €		
1.13. Entnahme aus der allgemeinen Rücklage:	2.470.421,82 €		

**2. Gesamtbetrag der beim Jahresabschluss unerledigten
Vorschüsse und Verwahrgelder**

	EUR
2.1. Unerledigte Vorschüsse.....	-1.787,75
2.2. Unerledigte Verwahrgelder.....	10.903,51

3. Stand des Vermögens und der Schulden	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres EUR	Zugang EUR	Abgang EUR	Stand am Ende des Haushaltsjahres EUR
3.1. Vermögen	--	--	--	--

3.2. Schulden	4.242.819,86	0,00	259.138,13	3.983.681,73
---------------	---------------------	------	------------	---------------------

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13	
Ja-Stimmen:	13	
Nein-Stimmen	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

12 Jahresrechnung 2020; Entlastung der Jahresrechnung 2020 gemäß Artikel 102 Abs. 3 GO; Beschluss**Sachverhalt:**

Gemäß Art. 102 Abs. 3 GO ist nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und der Feststellung des Jahresabschlusses ein Beschluss über die Entlastung erforderlich.

Die Feststellung der Jahresrechnungen für das Jahr 2020 fand in der heutigen Sitzung statt.

Hinweis:

Die Entlastung wird der ersten Bürgermeisterin als Leiterin der Gemeindeverwaltung (Art. 46 Abs. 1 Satz 1 GO) erteilt. Sie kann daher wegen persönlicher Beteiligung gem. Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Entlastung der Jahresrechnung 2020 gemäß Artikel 102 Absatz 3 der Gemeindeordnung.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13	
Ja-Stimmen:	12	
Nein-Stimmen	0	
Persönlich beteiligt:	1	nach Art. 49 GO

13 Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS) des Marktes Triefenstein; Satzungsbeschluss**Sachverhalt:**

Die Wasserversorgungsanlage einer Gemeinde gehört zu den kostenrechnenden Einrichtungen.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, für die Leistungen der sogenannten kostenrechnenden Einrichtungen **kostendeckende Gebühren** zu erheben.

Für die Kalkulationen der Kostendeckungen beauftragt der Markt Triefenstein das Beratungsbüro Schulte & Röder im Rahmen der Kommunalberatung.

Der langjährige durchschnittliche Wasserverbrauch für die Marktgemeinde liegt bei ca. 200.000 m³ im Jahr. Für die Gemeindeteile Rettersheim und Trennfeld bezieht der Markt Triefenstein derzeit rund 1/3 seines Wassers vom Zweckverband.

Der Wasserpreis ist ein Lenkungsmittel, das Verbrauchsverhalten der Bürger zu beeinflussen, da dieser zum sparsamen Umgang der Ressource anregt.

Der Kalkulationszeitraum ist auf 4 Jahre festgesetzt, kann aber bei starken Schwankungen durch ggf. Defekte an Technik und dadurch notwendige Investitionen jährlich gekündigt und zum 01.10. neu berechnet werden.

Die bereinigten gerundeten Fehlbeträge für die Wasserversorgungsanlage betragen in den vergangenen drei Jahren laut Haushaltsbericht im Rahmen der Rechnungslegung:

2018: - 54.272,60 €
 2019: - 56.727,87 €
 2020: - 16.983,25 €

Letztmalig wurde der Kubikmeter-Preis der Wasserverbrauchsgebühren für die Marktgemeinde zum 01.10.2016 von 2,30 € auf 2,90 € angepasst.

Investitionen wirken sich in dem Kalkulationszeitraum über die sogenannten kalkulatorischen Kosten (durchschnittliche Abschreibung bei 2,5 und aktuelle Verzinsung inzwischen bei 3,0 %) mit ca. 5,5 % der Investitionen auf die laufenden Ausgaben für die Wasserversorgungsanlage aus.

Jahr	Abschreibung	Verzinsung	Zusammen	incl. Verwko	Zinssatz
2017	106.805,08 €	86.163,63 €	192.968,71 €	194.068,71 €	4,00 €
2018	113.545,84 €	78.933,69 €	192.479,53 €	221.506,08 €	3,75 €
2019	117.973,04 €	71.366,68 €	189.339,72 €	218.286,15 €	3,50 €
2020	136.715,27 €	59.851,10 €	196.566,37 €	230.888,37 €	3,25 €
2021	136.878,27 €	55.603,15 €	192.481,42 €	229.947,72 €	3,00 €

Die anzusetzenden kalkulatorischen Ausgaben für diese Investitionen blieben in den vergangenen vier Jahren mit durchschnittlich 193.000 € konstant, weil wegen fehlender Haushaltsmittel jeweils nur so viel ausgegeben wurde, wie Anlagengüter nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer ausgeschieden sind und die letzte größere Investition durch Verbesserungsbeiträge gegenfinanziert wurde.

Für das Jahresergebnis 2021/2022 zeichnet sich eine Erhöhung der kalkulatorischen Kosten im Vergleich zum Jahr der letzten Gebührenanpassung von rund 30.000,00 € ab.

Bei der Wasserversorgung ist zum Ausgleich der entstandenen Mehrausgaben vor allem bei den Lohn-, Energie und Materialkosten durch die allgemeinen Preissteigerungen zur rechtlichen vorgeschriebenen Kostendeckung eine Erhöhung des Benutzungsbührensatzes erforderlich.

Nach aktueller Gebührenkalkulation beträgt bei einem Jahresverbrauch von 200.000 m³ die Mindest-Gebührenanpassung 0,21 € je m³ und bedeutet eine Erhöhung des Wasserpreises ab 01.10.2021 von derzeit 2,90 € auf 3,11 €

Möglichkeit zur Sonderrücklagenbildung

Im Laufe des vergangen Kalkulationszeitraumes wurde zum 20.07.2018 per Gesetzesänderung eine Möglichkeit zur Bildung einer Sonderrücklage für Investitionen geschaffen.

Im Beratungsgespräch mit dem Büro Schulte & Röder wurde veranlasst, eine Vergleichsrechnung zur regulären Gebührenanpassung mit Bildung einer Sonderrücklage aufzustellen.

In der Wasserversorgung stehen größere Investitionen an, wie z.Bsp.

Wasserversorgung Investitionen	
Vorhaben	Betrag
Tiefbrunnensanierung	300.000 €
Hochbehälter Lengfurt	800.000 €
Druckerhöhungsanlage Lengfurt	500.000 €

Bei einem Jahresverbrauch von 200.000 m³ könnte die Gebührenanpassung mit Bildung einer Sonderrücklage bis zu 0,47 € je m³ betragen und würde eine mögliche Erhöhung des Wasserpreises ab 01.10.2021 von derzeit 2,90 € auf max. 3,37 € bedeuten.

Vergleich Nachbargemeinden

Laut folgender Übersicht bewegt sich der aktuelle Wasserpreis zwischen 2,40 € und 3,62 € je m³

Wassergebühren	
Triefenstein	2,90 €
Kreuzwertheim	2,08 €
Erlenbach	3,15 €
Esselbach	3,03 €
Hafenlohr	3,62 €
Karbach	2,58 €
Marktheidenfeld	2,40 €
Bettingen (Wertheim)	2,80 €

Übersicht Wasserpreise Markt Triefenstein ab 01.10.2021

Wassergebühren/m ³			
Alt	Neu kostendeckend	- Neu Rücklagenbildung	- mit
2,90 €	3,11 €		3,37 €

Auch mit Gebührenanhebungen zur Kostendeckung oder gar Bildung einer Sonderrücklage kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verbesserungsbeiträge bei nötigen Investitionen wie außergewöhnlichen Ereignissen (z. B. Änderung von gesetzlichen Vorgaben zur Einhaltung von Grenzwerten) notwendig werden.

Um im Bereich der Wasserversorgungsanlage wieder eine Kostendeckung und zudem für die geplanten Investitionen eine Sonderrücklage bilden zu können, schlägt die Verwaltung vor, die Wasserverbrauchsgebühren zum nächsten Abrechnungszeitraum ab 01.10.2021 um 0,47€ und somit von bisher 2,90 €/m³ auf 3,37 €/m³ zu erhöhen. **Dabei ist die Bildung einer Sonderrücklage ab dem Abrechnungszeitraum 2021 von rund 50.000,00 € im Jahr möglich.** So wird es der Gemeinde besser möglich sein, die Anlage auf dem neuesten Stand der Technik, wie von den Fachbehörden wiederholt gefordert, halten zu können.

Eine Kostensteigerung der Wassergebühren inklusive der möglichen Rücklagenbildung bedeutet eine jährliche Mehrbelastung pro Kopf von ca. 18,00 EUR.

GR Öhm spricht sich für die Bildung von Rücklagen aus. Sie sehe jedoch Probleme bei den Landwirten mit Viehhaltung. Diese treffe die höhere Wassergebühr empfindlich. Sie erkundigt sich, ob man eine Sonderregelung für Landwirte treffen könne.

Kämmerer Jäger erläutert, dass es sich um eine Globalgebührenkalkulation handele. Frühere Einzelvereinbarungen seien rechtlich nicht zulässig gewesen, deshalb seien diese beendet worden. Die Wasserverbrauchsgebühr müsse für alle gleich hoch sein. Wer viel Wasser verbräuche, müsse auch viel zahlen.

GR Engelhardt merkt an, dass Familien mit Kindern auch einen höheren Verbrauch und somit höhere Kosten haben. Sie regt die Landwirte Wasser außerhalb des Trinkwassernetzes zu bekommen.

Kämmerer Jäger ergänzt, Landwirte verfügen in der Regel über größere Flächen. Mit den erforderlichen Genehmigungen durch Naturschutzbehörde und Landratsamt sei es den Landwirten unbenommen, Brunnenbohrungen durchzuführen.

GR Virnekäs kritisiert, dass die Rücklagenbildung die Bürger übermäßig belasten werde. Jahrelang habe das Gremium die Aussage erhalten, dass eine Rücklagenbildung nicht zulässig sei. Nun wolle man das Maximum ausschöpfen.

Er erinnert an Ausnahmegenehmigungen für die Bäckerei Scheurich.

Kämmerer Jäger erläutert, Ausnahmeregelungen gebe es ausschließlich bei der Abwassergebühr. Hier müssen beispielsweise Waschanlagen wegen Dampfbildung, Landwirte je Großvieheinheit oder Bäcker eine geringere Abwassermenge bezahlen, da das verbrauchte Wasser nicht vollständig in die Abwasserentsorgung einfließe.

GR Holzmann erinnert daran, dass Wasser ein elementares Gut sei. Eine höhere Gebühr rege auch zum sorgsameren Umgang an. Außerdem befinde sich die Wasserversorgung des Marktes Triefenstein zum Teil in einem katastrophalen Zustand. Sie begrüße deshalb die Erhöhung der Wassergebühr inklusive der Rücklagenbildung.

Im Übrigen bedeute die Erhöhung bei 100 m³ eine Kostensteigerung von 4 € monatlich.

GR Virnkäs ergänzt, dass inklusive der geplanten Gebührenerhöhung für die Abwasserentsorgung es auf den Bürger pro Kopf eine Kostensteigerung von 50 € / Jahr bedeute.

Kämmerer Jäger berichtet auf Anregung von Bgm Deckenbrock, dass im Gremium aufgrund der Verbesserungsbeiträge für 2018 und in den Folgejahren Einverständnis bestanden haben, keine höheren Gebühren zu erheben.

Für GR Gravera macht es keinen Unterschied ob man die geplante Rücklage von 50.000 € pro Jahr für die notwendigen Investitionen über Verbesserungsbeiträge oder über die Verbrauchsgebühr erhebe. Das Geld werde so oder so benötigt. Es gehe deshalb nur übers Sparen.

Bgm. Deckenbrock weist darauf hin, es müsse nicht die maximale Höhe ausgeschöpft werden. Die Höhe könne noch verhandelt werden. Sie bittet um Vorschläge, auf welchen Wasserpreis sich das Gremium einigen kann.

Sie schlägt eine Gebühr von 3,25 € vor. Das Gremium einigt sich am Ende auf den Wasserpreis von 3,30 €. Die Beträge im Beschlussvorschlag der Satzung werden entsprechend geändert.

Beschluss:

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Triefenstein folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS) des Marktes Triefenstein.

§ 1

§ 10 „Verbrauchsgebühr“ erhält folgende Fassung:

§ 10

Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 3,30 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.
Er ist vom Markt zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder

3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 3,30 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (4) Wird für Bauwasser ein Wasserzähler nicht verwendet, werden ja angefangene 50 m² Geschossfläche des zu errichtenden Gebäudes pauschal 5,00 € berechnet.
- (5) Die Verbrauchsgebühr für Gartengrundstücke wird durch Sondervereinbarung (§ 8 WAS) geregelt. Gartengrundstücke sind unbebaute und unbebaubare Grundstücke, die nicht an ein Grundstück des gleichen Eigentümers angrenzen, für den ein Anschlusszwang gem. § 5 WAS besteht. Gartenhäuser gelten nicht als Bebauung im Sinne dieser Bestimmung.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Beginn des Abrechnungszeitraumes am 01. Oktober 2021 in Kraft.

Markt Triefenstein, den

Deckenbrock

1. Bürgermeisterin

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13	
Ja-Stimmen:	11	
Nein-Stimmen:	2	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

14 Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Marktes Triefenstein; Satzungsbeschluss

Sachverhalt:

Die Abwasserbeseitigungsanlage einer Gemeinde gehört zu den kostenrechnenden Einrichtungen.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, für die Leistungen der sogenannten kostenrechnenden Einrichtungen **kostendeckende Gebühren** zu erheben.

Für die Kalkulationen der Kostendeckungen beauftragt der Markt Triefenstein das Beratungsbüro Schulte & Röder im Rahmen der Kommunalberatung.

Der langjährige durchschnittliche Abwasseranfall für die Marktgemeinde liegt bei ca. 200.000 m³ im Jahr. Hierfür erhebt der Markt Triefenstein eine Schmutzwassergebühr und eine Niederschlagswasserabgabe.

Der Kalkulationszeitraum ist auf 4 Jahre festgesetzt, kann aber bei starken Schwankungen durch ggf. Defekte an der Mess- und Regelungstechnik (z.B. Probenehmer im Zulauf der Kläranlage für über 5.000 € nach 18 Jahren ausgefallen) und dadurch notwendiger Investitionen jährlich gekündigt und zum 01.10. neu berechnet werden.

Die bereinigten gerundeten Fehlbeträge für die Abwasserbeseitigungsanlage betragen in den vergangenen drei Jahren:

2018: - 23.876,49 €
 2019: - 114.390,11 €
 2020: - 74.314,74 €

Letztmalig wurde der Kubikmeterpreis der Abwasserbeseitigungsgebühren für die Marktgemeinde zum 01.10.2016 von 1,74 € auf 1,36 € angepasst.

Erstmals wird seit dem 01.10.2016 eine Niederschlagswassergebühr von 0,11 € je m² versiegelter Fläche pro Jahr erhoben.

Investitionen wirken sich in dem Kalkulationszeitraum über die sogenannten kalkulatorischen Kosten (durchschnittliche Abschreibung bei 2,5 und Verzinsung bei 3,0 %) mit ca. 5,5 % der Investitionen auf die laufenden Ausgaben für die Abwasserbeseitigungsanlage aus.

Die anzusetzenden kalkulatorischen Ausgaben entwickeln sich in den vergangenen fünf Jahren wie folgt:

Jahr	Abschreibung	Verzinsung	Zusammen	incl. Verwko	Zinssatz
2017	11.078,83 €	59.201,31 €	70.280,14 €	71.380,14 €	4,00 €
2018	13.087,87 €	55.609,97 €	68.697,84 €	97.724,39 €	3,75 €
2019	16.070,28 €	50.689,16 €	66.759,44 €	95.705,87 €	3,50 €
2020	14.817,40 €	45.893,74 €	60.711,14 €	95.033,14 €	3,25 €
2021	13.172,05 €	47.277,90 €	60.449,95 €	97.916,25 €	3,00 €

Bei der Abwasserbeseitigung ist zum Ausgleich der entstandenen Mehrausgaben vor allem bei den Lohn-, Energie und Materialkosten durch die allgemeinen Preissteigerungen zur rechtlichen vorgeschriebenen Kostendeckung eine Erhöhung des Benutzungsgebührensatzes erforderlich.

Nach aktueller Kostenkalkulation beträgt bei einem Jahresverbrauch von 200.000 m³ die Mindest-Gebührenanpassung 0,46 € je m³ Schmutzwasser und bedeutet eine Erhöhung des Schmutzwasserpreises ab 01.10.2021 von derzeit 1,36 € auf 1,82 €. Beim Niederschlagswasser errechnet sich auf dieser Grundlage sogar eine Ermäßigung um 0,03 € auf eine Jahresgebühr von 0,08 € je m² versiegelter Fläche.

Möglichkeit zur Sonderrücklagenbildung

Im Laufe des vergangen Kalkulationszeitraumes wurde **zum 20.07.2018 per Gesetzesänderung** eine Möglichkeit zur Bildung einer Sonderrücklage für Investitionen geschaffen.

Im Beratungsgespräch mit dem Büro Schulte & Röder wurde veranlasst, eine Vergleichsrechnung zur regulären Gebührenanpassung mit Bildung einer Sonderrücklage aufzustellen.

In der Abwasserbeseitigung stehen größere Investitionen an:

Abwasserbeseitigung Investitionen	
Vorhaben	Betrag
Regenrückhaltebecken (teilw. umlegbar)	1.400.000 €
Ertüchtigung der Abwasserpumpwerke	175.000 €
Neubau von Entlastungskanälen	1.500.000 €
Kanalaustausch bei Straßensanierungen	1.000.000 €

Bei einer Jahresschmutzwassermenge von 200.000 m³ könnte die Gebührenanpassung mit Bildung einer Sonderrücklage bis zu 1,57 € je m³ betragen und würde eine mögliche Erhöhung des Schmutzwasserpreises ab 01.10.2021 von derzeit 1,36 € auf max. 2,93 € bedeuten.

Beim Niederschlagswasser könnte die Gebührenanpassung mit Bildung einer Sonderrücklage bis zu 0,02 € je m² betragen und würde eine mögliche Erhöhung der jährlichen Niederschlagswassergebühr von derzeit 0,11 € auf 0,13 € je m² versiegelter Fläche bedeuten.

Vergleich Nachbargemeinden

Laut folgender Übersicht bewegt sich der aktuelle Schmutzwasserpreis zwischen 1,77 € und 2,90 € je m³. Die Gebühr für das Niederschlagswasser bewegt sich hier zwischen 0,12 € und 0,27 €

Abwasser	Schmutzwasser pro m ³	Niederschlagswasser pro m ² pro Jahr
Triefenstein	1,36 €	0,11 €
Kreuzwertheim	1,77 €	0,12 €
Erlenbach	2,90 €	-
Esselbach	2,10 €	-
Hafenlohr	2,25 €	-
Karbach	1,78 €	-
Marktheidenfeld	2,22 €	0,20 €
Bettingen (Wertheim)	1,83 €	0,27 €

Übersicht Schmutz-/Niederschlagswasser/ Markt Triefenstein ab 01.10.2021

Schmutzwassergebühren				Niederschlagswasser			
alt	neu	Rücklage	Nachkalk.	alt	neu	Rücklage	Nachkalk.
1,36 €	1,82 €	2,21 €	2,93 €	0,11 €	0,08 €	0,10 €	0,13 €

Rücklage nach Restwert
Rücklage Nachkalk. nach Wiederbeschaffungszeitwert

Auch mit Gebührenerhöhungen zur Kostendeckung oder gar Bildung einer Sonderrücklage kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verbesserungsbeiträge bei nötigen Investitionen wie außergewöhnlichen Ereignissen (z. B. Änderung von gesetzlichen Vorgaben zur Einhaltung von Grenzwerten) notwendig werden.

Im Vergleich zu der Kostensteigerung inkl. Rücklagenbildung bei der Wasserversorgung bis zur max. Rücklagenbildung um insgesamt 0,47 €/m³, sollte die Gebührenanpassung bei der Abwasserversorgung nicht bis zum maximalen Betrag ausgeschöpft werden, um dem Bürger eine akzeptable Kostenerhöhung anzubieten.

Um im Bereich der Abwasserbeseitigungsanlage wieder eine Kostendeckung und zudem für die geplanten Investitionen eine Sonderrücklage bilden zu können, schlägt die Verwaltung vor, die Schmutzwassergebühren zum nächsten Abrechnungszeitraum ab 01.10.2021 um 0,94€ und somit von bisher 1,36 €/m³ auf 2,30 €/m³ zu erhöhen. Die Niederschlagswasserabgabe sollte in diesem Zuge um 0,02 € auf 0,13 €/m² p.a. angehoben werden.

Dabei wäre die Bildung einer Sonderrücklage ab dem Abrechnungszeitraum 2021 von rund 100.000,00 € im Jahr möglich. So wird es der Gemeinde besser möglich sein, die Anlage auf dem neuesten Stand der Technik, wie von den Fachbehörden wiederholt gefordert, halten zu können.

Diese Kostensteigerung inklusive der möglichen Rücklagenbildung bedeutet eine jährliche Mehrbelastung pro Kopf von ca. 30,00 EUR.

GR Engelhardt äußert ihre Probleme bezüglich der Steigerung der Abwassergebühr gerade für Familien. Auch kleine Kinder benötigen viel Wasser, schon alleine für die Wäsche. Sie fragt, ob man nicht ohnehin bei der rückwirkenden Berechnung für die letzten vier Jahre bei der Klärschlammpressung Rücklagen erwirtschaftet habe.

Kämmerer Jäger erläutert anhand der Rechnungsergebnisse, die in der Vorlage für die Jahre 2018 bis 2020 aufgeführt sind, dass in keinem Jahr Rücklagen gebildet werden konnten. Im Gegenteil, es sei regelmäßig ein Defizit entstanden.

Nach dem bisherigen Kalkulationsmodell sei bereits eine Erhöhung von 1,36 € auf 1,82 € notwendig, um überhaupt eine Kostendeckung zu erreichen. Zur Kostendeckung seien die Gemeinden verpflichtet, da sie ansonsten die Verbraucher über Zuschüsse und Zuweisungen bezuschussen würden.

Das Klärschlammthema werde voraussichtlich in der nächsten Kalkulation zu gute kommen. Allerdings bittet er zu bedenken, dass die Entsorgungskosten in den letzten zehn Jahren massiv gestiegen seien.

Bgm Deckenbrock merkt nochmals an, dass eine Erhöhung auf 1,82 € notwendig sei. Die Erhöhung auf 2,21 € sei eine mögliche Option.

Die Frage von GR Virnekäs, ob wegen der Gebührenkalkulation neue Bescheide erstellt werden müssen, erläutert Kämmerer Jäger. Man habe den Zeitpunkt 01. Oktober 2021 so gewählt, da mit diesem Termin der neue Abrechnungszeitraum beginnt. Der Verbrauch bis zu diesem Stichtag werde noch mit den alten Gebühren abgerechnet. Neue Bescheide seien deshalb nicht notwendig.

GR Virnekäs äußert Kritik an dem Kalkulationszeitraum von vier Jahren. Dieser sei ihm zu lange.

Kämmerer Jäger erklärt, man habe den Zeitraum gewählt um Schwankungen ausgleichen zu können.

Die Aussage von GR Huth, dass mehrfach in der Vorlage und Erläuterung darauf hingewiesen worden sei, dass der Kalkulationszeitraum jährlich beendet werden könne, bestätigt Jäger. Er merkt an, dass pro Einrichtung (Wasser / Abwasser) für eine Neukalkulation durch die Kommunalberatung mit 2.000 € zu rechnen sei.

Bgm Deckenbrock schlägt eine Gebühr von 2,21 € vor. Das Gremium einigt sich am Ende auf den gerundeten Wasserpreis von 2,20 €. Die Beträge im Beschlussvorschlag der Satzung werden entsprechend geändert.

Beschluss:

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Triefenstein folgende

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Marktes Triefenstein.

§ 1

§ 10 „Schmutzwassergebühr“ Absatz (1) erhält folgende Fassung:

§10 Schmutzwassergebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,20 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

§ 2

§ 10a „Niederschlagswassergebühr“ Absatz (5) erhält folgende Fassung:

§ 10a Niederschlagswassergebühr

(1) Die jährliche Niederschlagswassergebühr beträgt 0,13 € pro m² reduzierter Grundstücksfläche.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt mit Beginn des Abrechnungszeitraumes am 01. Oktober 2021 in Kraft.

Markt Triefenstein, den

Deckenbrock
1. Bürgermeisterin

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13	
Ja-Stimmen:	12	
Nein-Stimmen	1	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

15 Antrag auf Verlegung der Feuerwehr-Sirene Rettersheim; Beschluss

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 13.07.2021 wendet sich die Antragstellerin und Eigentümerin der Fl. Nr. 80, Gemarkung Rettersheim an den Markt Triefenstein.

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Deckenbrock,

wir wenden uns heute mit einem persönlichen Anliegen an Sie. Wir wohnen in der Lindenstraße 2 bzw. 2A in Rettersheim. Auf dem Hausdach unseres Wohnhauses, der alten Schule (Haus Nr. 2) befindet sich die Feuerwehrsirene. Wir sind aufgrund dieser unmittelbaren Nähe jedes Mal, wenn die Sirene losgeht, ihrem direkten Lärm ausgesetzt. Dieser stellt für uns alle eine Belastung dar, vor allem aber für meinen 78-jährigen Vater. Da nun unsere Familie Zuwachs bekommt und bald auch noch ein Baby im Haus leben wird, möchten wir Sie hiermit darum bitten, die Sirene auf das Feuerwehrhaus umzulagern, wo solch eine Sirene auch hingehört, um die Distanz zu vergrößern und damit den Lärm zu verringern. Wir hatten vor einigen Jahren schon einmal darum gebeten aber unser Anliegen wurde vom damaligen Bürgermeister abgelehnt.

Wir hoffen sehr, dass Sie Verständnis für unsere Situation haben und unser Anliegen berücksichtigen!

Mit freundlichen Grüßen

Im Kaufvertrag des Grundstücks Fl. Nr. 80 in Rettersheim ist die beschränkte Dienstbarkeit wie nachfolgend eingetragen worden:

IX.

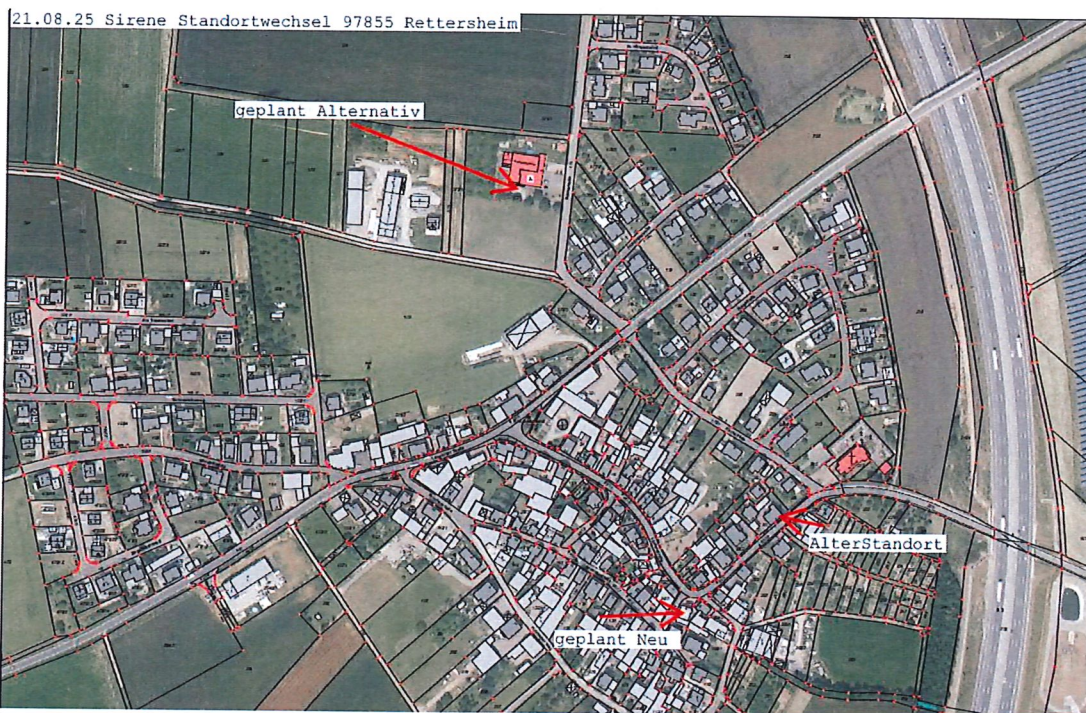
Dienstbarkeiten

1. Die Käufer gestatten der Gemeinde Triefenstein auf dem Dach des Vertragsanwesens eine Alarmsirene zu haben und in Betrieb zu halten. Die Gemeinde Triefenstein ist berechtigt zum Zwecke der Unterhaltung und Betriebssicherheit der Alarmanlage erforderliche Reparatur- und Wartungsarbeiten auszuführen bzw. durch Dritte ausführen zu lassen. Die Gemeinde Triefenstein ist verpflichtet, eventuelle Schäden, die durch die Alarmanlage entstehen, auf ihre Kosten zu beheben.

Die Ausübung der beschränkten Dienstbarkeit kann Dritten überlassen werden.

Zur Sicherung des vorstehenden Rechtes wird die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Gemeinde Triefenstein am Vertragsgrundstück im Grundbuch bewilligt und beantragt.

Um die Reichweite für einen neuen Standort überprüfen zu können, wurde bei der Fa. Hörmann eine Beschallungsprobe für zwei alternative Standorte angefragt.



Der Markt Triefenstein verfügt über 5 Sirenen, diese befinden sich in

- Homburg - Schloß
- Rettersheim – (Privatbesitz)
- Trennfeld - Kindergarten
- Lengfurt (2 x) – Mast Heinrich-Heine-Straße und Rathaus

Zur Warnung der Bevölkerung und hierbei insbesondere die Sirenenalarmierung muss für den Markt Triefenstein die Anzahl der vorhandenen Sirenen gemäß BayStMI zwingend erhalten bleiben.

Ein Förderprogramm des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe zum Erhalt oder Beschaffung von ausreichend Sirenen wurde gerade aufgrund der aktuellen Situation im Ahrtal bereitgestellt.



Höhe der Festbetragsförderung (brutto)

Sirenen in Dach-/Gebäudemontage (od. Flachdach, Dreibein)	Förderung	Sirenen als freistehende Masterrichtung	Förderung	Ersatz oder Ergänzung bestehender Sirenenansteuerung gem. Anford.	Förderung
Sirene	8.500 €	Sirene	8.500 €	Sirenensteuergerät	850 €
Errichtungskosten*	1.500 €	Errichtungskosten*	3.000 €	Installation	150 €
Sirenensteuergerät	850 €	Sirenensteuergerät	850 €	GESAMT	1.000 €
GESAMT	10.850 €	Mastkosten**	5.000 €		
		GESAMT	17.350 €		

* Die Errichtungskosten enthalten Personalkosten (z.B. Steiger, Monteure), Kosten für Elektroinstallation, Stege, Altanlagenrückbau, Blitzableiter, Laufroste, Kosten für Hubarbeitsbühnen, Stromversorgung, Umzäunung, etc. Hiermit sind die Errichtungskosten abgegolten.

** Die Mastkosten enthalten den Mast, die Fundamentierung und die dazugehörigen Personalkosten

Nach Rücksprache mit dem Kommandanten in Rettersheim wurde bestätigt, dass der alte Standort von seiner Reichweite bis ins Neubaugebiet Rosenacker nicht ausreichen würde und sinnvoll wäre, gerade für die Alarmierung im Katastrophenfall, den Standort optimierter bzgl. der Reichweite zu verlegen. Nach Rücksprache mit dem Kommandanten ist es leider nicht möglich, für die Übergangszeit bis zur Neuinstallation ausschließlich über Melder zu alarmieren, da die Anzahl der Funkmelder nicht ausreicht.

Das Angebot der Firma Hörmann und eine Förderungsbestätigung steht noch aus.

Die Verwaltung empfiehlt, gerade da die Reichweite der Sirene für Rettersheim gesamt nicht mehr ausreicht, die Verlegung der Sirene an den Alternativstandort an der Bocksberghalle - mittels elektronischem Mast.

Bgm. Deckenbrock weist darauf hin, dass noch nicht feststehe, ob die Förderung möglich ist. Auch bei einem neuen Standort müsse jedoch die Sirene am bisherigen Standort verbleiben, bis die neue Sirene tatsächlich installiert sei.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Verlegung der Sirene vom Grundstück Fl. Nr. 80, Gemarkung Rettersheim an den Alternativstandort Bocksberghalle mittels elektronischer Mast.

Die Bürgermeisterin oder VertreterIn im Amt wird ermächtigt die Streichung der Grunddienstbarkeit für das Grundstück mit der Fl. Nr. 80, Gemarkung Rettersheim im Grundbuch austragen zu lassen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13	
Ja-Stimmen:	13	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

16 Aufhebung Zweckvereinbarung kommunale Verkehrsüberwachung; Beschluss

Sachverhalt:

In der Sitzung des Marktgemeinderates vom 20.07.2020 beschloss das Gremium die Zweckvereinbarung über die kommunale Verkehrsüberwachung zu kündigen.

Die Zweckvereinbarung vom 09./10.06.2021 über die Aufhebung der Kommunalen Verkehrsüberwachung (KVÜ) wurde mit Schreiben des Landratsamt Main Spessart vom 16.06.2021 – Az 21-140 – genehmigt und im Amtsblatt des Landratsamtes und Landkreises Main-Spessart Nr. 34 vom 24.06.2021 sowie durch Bekanntmachung Nr. 26 am 24.06.2021 zur Einsichtnahme im Rathaus veröffentlicht.

Aus formalen Gründen ist die Vorlage des Beschlussprotokolls über die Zustimmung des Marktgemeinderates Triefenstein zur unten aufgeführten Aufhebung der Zweckvereinbarung über die Kommunale Verkehrsüberwachung (KVÜ) vom 09./10.06.2021 notwendig.

Aufhebung der Zweckvereinbarung

zwischen dem

Markt Triefenstein

Rathausstr. 2, 97855 Triefenstein,
vertreten durch die
Erste Bürgermeisterin Kerstin Deckenbrock
(nachfolgend Markt Triefenstein genannt)

und der

Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld für den Markt Karbach sowie für die Gemeinde Esselbach

Petzoltstr. 21, 97828 Marktheidenfeld,
vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden,
Herrn Ersten Bürgermeister Achim Müller
(nachfolgend VGem Marktheidenfeld genannt)

und der

Verwaltungsgemeinschaft Kreuzwertheim für den Markt Kreuzwertheim,

Lengfurter Str. 8, 97892 Kreuzwertheim,
vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden,
Herrn Ersten Bürgermeister Klaus Thoma
(nachfolgend VGem Kreuzwertheim genannt)

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Gebietskörperschaften folgende

Zweckvereinbarung :

§ 1 Aufhebung

Die Zweckvereinbarung über die kommunale Verkehrsüberwachung (KVÜ) zwischen dem Markt Triefenstein, der Verwaltungsgemeinschaft Kreuzwertheim und der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld und die Übertragung hoheitlicher Tätigkeiten im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG) vom 29.11.2019 / 30.06.2020 und 02.07.2020 wird zum 30.06.2021 aufgehoben.

§ 2 In-Kraft-Treten

(1) Die Aufhebung der Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung des Landratsamtes Main-Spessart als zuständiger Rechtsaufsichtsbehörde (Art. 14 Abs. 2 und Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG).

(2) Die Aufhebung der Zweckvereinbarung wird am 30.06.2021 wirksam.

(3) Der Markt Triefenstein, die Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld und die Verwaltungsgemeinschaft Kreuzwertheim erhalten jeweils eine Ausfertigung der vom Landratsamt Main-Spessart genehmigten Aufhebung der Zweckvereinbarung.

Markt Triefenstein

Triefenstein, den

Siegel

Deckenbrock, 1. Bürgermeisterin

Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld

Marktheidenfeld, den

Siegel

Müller, Gemeinschaftsvorsitzender

Verwaltungsgemeinschaft Kreuzwertheim

Kreuzwertheim, den

Siegel

Thoma, Gemeinschaftsvorsitzender

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die oben genannte Aufhebung der Zweckvereinbarung über die Kommunale Verkehrsüberwachung (KVÜ) zwischen dem Markt Triefenstein, der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld und der Verwaltungsgemeinschaft Kreuzwertheim.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13	
Ja-Stimmen:	13	
Nein-Stimmen	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

17 Genehmigung überplanmäßige Ausgabe - Wasserrohrbruch Neuffstraße; Beschluss

Sachverhalt:

Nach Abschluss der dringlichen unaufschiebbaren Maßnahmen zu den beiden Wasserrohrbrüchen in der Neuffstraße, inklusive Inlinerverfahren für den Erhalt der alten Gussleitung und dem Wiederaufbau des Brückenkopfes liegt uns nun die geprüfte Rechnung der Fa. Zöller-Bau vor.

Diese beläuft sich auf

Netto	79.380,07 €
--------------	--------------------

Informativ:

Umsatzsteuer 19%

(Vorsteuerabzugsberechtigung!)

15.082,21 €

Brutto

94.462,28 €

Ich weise heute bereits darauf hin, dass die Kostenstelle im Verwaltungshaushalt 8151.5100 Unterhalt des Betriebsvermögens um aktuell -65.000,00 EUR überschritten ist.

Nach Art. 66 der Gemeindeordnung sind überplanmäßige Ausgaben nur zulässig, wenn sie unabweisbar und die Deckung gewährleistet ist.

Nach §13 Abs. 2 Nr. 2c der Geschäftsordnung des Marktes Triefenstein vom 13.05.2020 gehören zu den Aufgaben des Bürgermeisters die Entscheidungen über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 7.500,00 EUR im Einzelfall. Sind sie erheblich, sind sie vom Gemeinderat zu beschließen.

Die Maßnahme war unabweisbar, weil sonst die Wasserversorgung von Teilen Lengfurts inklusive der Notversorgung nicht gewährleistet war.

Das Gremium wurde über den Verlauf ab Schadenstag mit Verlauf inklusive Kostenschätzungen der Sanierungsmaßnahmen regelmäßig informiert.

Die Deckung der Ausgabe ist im Verwaltungshaushalt gewährleistet.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt die überplanmäßige Ausgabe für die Instandsetzungsmaßnahmen der Wasserrohrbrüche und das Inlinerverfahren für die alte Gussleitung Neuffstraße gemäß Art. 66 Abs. 1 GO.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13	
Ja-Stimmen:	12	
Nein-Stimmen	0	
Persönlich beteiligt:	1	nach Art. 49 GO

18 Anfragen

18.1 Halteverbot Hauptstraße Trennfeld

GR Engelhardt berichtet, sie sei bereits mehrfach von Bürgern bezüglich der Beschilderung in Trennfeld angesprochen worden. Sie kritisiert, dass das Halteverbot nicht mit dem Gremium abgesprochen worden sei. Sie habe sich gegen das Halteverbot ausgesprochen, weil parkende Autos zur Beruhigung des Verkehrs beitragen würden. Nun müsse der Gemeinderat Prügel einstecken für Entscheidungen, die so nicht getroffen worden seien.

Bgm Deckenbrock erläutert die Chronologie bis zur Beschilderung:

- 05.11.2019 Beschluss Gemeinderat, dass unter Beteiligung des Landratsamts das Parken halb Gehweg / halb Straße in der Hauptstraße in Trennfeld ermöglicht wird.
- 09.03.2021 Beschluss GR, dass der Beschluss vom 19.11.2019 aufgehoben wird und die Verwaltung ermächtigt wird, beim Landratsamt eine verkehrsrechtliche Anordnung bzgl. der Einrichtung einer testweisen Halteverbotszone im Kurvenbereich zu beantragen. Da mit der Regelung Parken auf Gehweg bzw. Einzeichnung fester Parkplätze viele Parkmöglichkeiten weggefallen wären.
Dieser Beschluss erfolgte einstimmig.
- 11.05.2021 Bekanntgabe in GR-Sitzung, dass eine Einrichtung Halteverbot zu Textzwecken nicht möglich ist. Gemeinde muss sich für eine dauerhafte Halteverbotszone entscheiden. Schilder werden durch das LRA montiert. Spätere Aufhebung der Halteverbotszone ist möglich, dann aber endgültig.

Bgm. Deckenbrock ergänzt, dass bereits seit einem Jahr mobile Halteverbotschilder durch das LRA für den Winterdienst vom Haus 1 bis 7 sowie 2 bis 6 für den Kurvenbereich der Hauptstraße aufgestellt worden waren.

Sie betont nochmals, dass das LRA eine zusätzliche Testphase nicht genehmigen wollte und dies auch im Mai bekanntgegeben hatte. Deshalb gelte die jetzige Lösung, mit fest installierten Schildern, als Testphase. Darüber wurde das Gremium in der Mai-Sitzung informiert.

Richtig sei, dass das LRA ein Schild ungünstig montiert habe. Dies müsse versetzt werden. Die Montage habe ohne Beteiligung des Marktes Triefenstein stattgefunden.
Sie habe zusätzlich zu den Schildern eine mobile Geschwindigkeitsmessanlage installieren lassen.

Der Bauhofleiter habe mit Unterstützung von GR Huth einen alternativen Standort für das falsch montierte Schild ausgewählt.

GR Engelhardt moniert, dass die LKW's und ortskundigen Fahrer jetzt in den Ort rasen würden, da sie genau wissen, dass kein Hindernis zu erwarten sei. Das nächste Hindernis könne womöglich ein Kind sein, dass die Straße auf dem Weg zur Schule / Bushaltestelle oder Kindergarten überqueren müsse.

Bgm Deckenbrock weist darauf hin, dass es nach wie vor eine Testphase sei. Wenn das Halteverbot nicht mehr gewünscht werde, könne man beantragen, es wieder abzubauen.
Im Übrigen werde sie jetzt zum Schulanfang die Situation am Morgen vor Ort begutachten, wie sie es heute auch in der vielbefahrenen Spessartstraße am ersten Schultag gemacht habe.

GR Virnekäs teilt mit, er habe erwartet, dass der Ablauf ähnlich wie bei der Sperrung Friedrich-Ebert-Straße ablaufe. Testweise Sperrung, Befragung der Anwohner, Abstimmung im Gremium.
Die Anordnung eines Halteverbots im Kurvenbereich könne er verstehen, jedoch mache das Halteverbot auf gerader Strecke keinen Sinn für ihn.
Er fragt an, in welchem Auftrag GR Huth vor Ort gewesen sei.

GR Huth erklärt, er sei mehrfach auf dem Heimweg von BürgerInnen angesprochen worden. Er habe zur Auskunft gegeben, dass sie der Bürgermeisterin eine Mail schreiben sollen.

Er bedauere, dass das LRA die Schilder ohne Beteiligung der Gemeinde aufgestellt habe. Bei der Umstellung des einen Schildes sei er in beratender Funktion vor Ort gewesen. Auch er sehe es als Testphase. Notfalls kämen die Schilder wieder weg, so Huth.

Bgm bedauert, dass eine mobile Lösung für das LRA nicht in Frage gekommen sei.

GR Virnekäs berichtet von Gerüchten, dass die CSU für die Aufstellung des Halteverbots verantwortlich sei und jetzt GR Huth beauftragt worden sei, die Situation zu beruhigen. Er bezeichnet es als sehr ungünstig, dass GR Huth mit dem Bauhof vor Ort gewesen sei., dies kann seitens Verwaltung so nicht bestätigt werden, so Bgm Deckenbrock.

18.2 Bürgerinitiative Lärmschutzwall - Besuch MdB Alexander Hoffmann

GR Virnekäs bedauert, dass zum Besuch des MdB Alexander Hoffmann bei der Bürgerinitiative Lärmschutzwall in Triefenstein die Fraktionen nicht eingeladen wurden bzw. über das Treffen informiert worden seien.

Bgm Deckenbrock erklärt, sie werde in Zukunft solch eine Information an die Fraktionen weitergeben. Im Übrigen habe der Termin auf Anfrage der Bürgerinitiative stattgefunden. Sie habe die Terminkoordination übernommen.

19 Bürgeranfragen

19.1 Spielgeräte Warema

Berthold Eyrich erkundigt sich nach den Spielgeräten, die der Markt Triefenstein von der Fa. Warema erhalten habe.

Bgm Deckenbrock berichtet, die Spielgeräte seien letztes Jahr gemeinsam von Jugendlichen und ihr vorbereitet worden. Nun habe ein Bauhofmitarbeiter den letzten Schliff durchgeführt. Bevor die Spielgeräte aufgestellt werden können, müsse dies mit dem Spielplatzprüfer wegen Abstandsflächen usw. abgestimmt werden. Auch müssten zunächst die bestehenden Geräte und Spielflächen saniert, repariert und ausgetauscht werden. Dass die Aufstellung sich solange hinziehe, liege auch im Wesentlichen an der geringen Personalausstattung des Bauhofs.

19.2 Verkauf Parkplätze Triefensteinhalle Trennfeld

Bernhard Wiesen erkundigt sich nach dem Gerücht, dass Parkplätze in Trennfeld an Armin Huth verkauft werden sollen.

Bgm Deckenbrock erklärt, dass Grundstücksangelegenheiten grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen werden. Sie sei zur Geheimhaltung verpflichtet und könne deshalb hierzu keine Angaben machen.

19.3 Verkehrssituation Hauptstraße Trennfeld

Klaus Markert bezieht sich in seiner Anfrage nochmals auf die Verkehrssituation in der Hauptstraße Trennfeld. Er sei heute einem Bus hinterhergefahren, der die Kurve mit dem Halteverbot mit 40 km/h gefahren sei. Dabei habe er beobachtet, dass der Fahrer sehr weit links ausholen müsse, da die Kurve für ein Fahrzeug dieser Größe zu eng sei. Er bat um Prüfung, ob ein Spiegel, so wie in der engen Kurve in Rettersheim, aufgestellt werden könne, um die Kurve übersichtlicher zu machen.

Herr Markert empfahl auch die Geschwindigkeitsmesstafel nicht in der Kurve aufzustellen. Beschleunigen würden die Fahrer erst, wenn sie aus der Kurve herausfahren.

Er kritisiert auch, dass der Kreis eine Geschwindigkeitsbeschränkung ablehne. Viele Gemeinden im Kreis hätten mit den gleichen Widerständen zu kämpfen. Er empfahl deshalb, dass sich die Gemeinden gemeinsam „auf den Tisch klopfen“ sollten, damit man auf Kreisebene neue Strategien entwickle.

Cornelia Jeßberger bittet um einheitliche Aussagen bezüglich der Parksituation in Trennfeld. Es gäbe unterschiedliche Auskünfte. Es sei die Rede von Parken auf dem Gehsteig sei erlaubt oder verboten, je nachdem mit wem sie spreche.

Bgm Deckenbrock erklärt, sie sei bereits 2 bis 3 Mal vor Ort gewesen und auch immer wieder im Gespräch mit BürgerInnen vor Ort gewesen. Das Parken halb Gehweg habe man geprüft, aber verworfen, weil zu viele Parkplätze wegfallen würden. Grundsätzlich sei Parken auf dem Gehweg niemals erlaubt, es sei denn es wäre ausdrücklich eingezeichnet und entsprechend beschildert.

19.4 Wasserversorgung Trennfeld und Rettersheim

Cornelia Jessberger erkundigt sich nach der Aussage, dass Trennfeld und Rettersheim zu 1/3 über die Wassergruppe mi Trinkwasser versorgt werde. Sie habe den Eindruck, dass sich die Wasserqualität – Kalk usw. verändert habe.

Bgm Deckenbrock erklärt, die Aussage 1/3 habe sich auf den gesamten Wasserverbrauch bezogen. Trennfeld und Rettersheim werden nach wie vor ausschließlich durch die Wassergruppe versorgt. Die Wasserqualität werde regelmäßig im Mitteilungsblatt veröffentlicht, danach seien die Wasserwerte konstant.

Nachdem keine Wortmeldungen vorgebracht werden schließt 1. Bürgermeisterin Kerstin Deckenbrock den öffentlichen Teil der Sitzung gegen 21:59 Uhr.

Triefenstein, 21.09.2021



Kerstin Deckenbrock
1. Bürgermeisterin



Birgit Tschöp
Schriftführer/in

